

SONDERBEDINGUNGEN FÜR DISH PAY

INHALTSVERZEICHNIS

Teil I Sonderbedingungen für die Nutzung von DISH Pay	2
Teil II Bedingungen für die Überlassung von Endgeräten (insbesondere Zahlungsterminals).....	15
Kapitel A Kauf von Endgeräten.....	15
Kapitel B Wartungsleistungen (Terminal Replacement Service)	17
Kapitel C Miete von Endgeräten.....	19
Teil III Vereinbarung über die Auftragsverarbeitung.....	21
Kapitel A Kunden in der EU bzw. im EWR und in Drittstaaten mit Angemessenheitsbeschluss.....	21
Kapitel B Standardvertragsklauseln für Kunden in Drittstaaten ohne Angemessenheitsbeschluss.....	30
ANLAGE	39
ANHANG I.....	39
ANHANG II Technische organisatorische Maßnahmen.....	41

SONDERBEDINGUNGEN FÜR DISH PAY

TEIL I SONDERBEDINGUNGEN FÜR DIE NUTZUNG VON DISH PAY

1 GELTUNGSBEREICH

- 1.1 Diese Sonderbedingungen für DISH Pay („**Sonderbedingungen**“) der DISH Digital Solutions GmbH, Metro-Straße 1, 40235 Düsseldorf, Deutschland („**DISH**“) gelten ergänzend zu den Allgemeinen Nutzungs- und Geschäftsbedingungen DISH („**Nutzungsbedingungen**“) für die Nutzung der Zahlungsfunktion „DISH Pay“ der DISH-Plattform (wie in den Nutzungsbedingungen definiert).
- 1.2 DISH erbringt sämtliche Leistungen von DISH Pay für den Vertragspartner von DISH („**Kunde**“; der Kunde und DISH zusammen die „**Parteien**“ und einzeln auch eine „**Partei**“) allein auf Grundlage dieser Nutzungsbedingungen. Abweichende Bedingungen des Kunden gelten auch dann nicht, wenn DISH diese nicht ausdrücklich zurückweist und/oder trotz Kenntnis der entgegenstehenden und/oder abweichenden Bedingungen des Kunden Dienste und/oder Leistungen ohne Vorbehalt erbringt.
- 1.3 Die Abwicklung der Zahlungen im Rahmen durch DISH Pay erfolgt durch Partner von DISH, die in der Europäischen Union als Zahlungsinstitut, als Bank oder als sonstiger Zahlungsdienstleister zugelassen sind („**Zahlungsdienst-Partner**“). DISH erbringt selbst keine Zahlungsdienste im Sinne von § 1 Abs. 1 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes (ZAG) und Artikel 4 Nr. 3 der Richtlinie (EU) 2015/2366 (PSD2), sondern trägt als technischer Dienstleister zu diesen bei, ohne in den Besitz der an den Kunden zu transferierenden Gelder zu gelangen.

2 VERTRAGSSCHLUSS

- 2.1 DISH Pay steht nur Unternehmern (§ 14 BGB) offen, insbesondere solchen, die in der Gastronomie- und Food-Branche tätig sind. Natürliche Personen (Einzelunternehmer) müssen volljährig und unbeschränkt geschäftsfähig sein. Die Unternehmen dürfen nicht in ausgeschlossenen Branchen gemäß den Bedingungen nach [Ziffer 3.2](#) tätig sein.
- 2.2 Der Vertrag über die Nutzung von DISH Pay auf der Grundlage dieser Sonderbedingungen zwischen dem Kunden und DISH („**Nutzungsvertrag**“) kommt in der Regel dadurch zustande, dass der Kunde und DISH einen Vertrag mit Verweis auf diese Sonderbedingungen, die Preisliste und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des bzw. der Zahlungsdienst-Partner (elektronisch) unterzeichnen. Der Kunde sichert zu, im Rahmen des Vertragsschlusses richtige und vollständige Angaben zu machen.
- 2.3 Der Vertrag über den Kauf von Zahlungsterminals und/oder anderen Endgeräten zwischen dem Kunden und DISH („**Kaufvertrag**“) kann zusammen mit dem Nutzungsvertrag und/oder gesondert zu einem späteren Zeitpunkt geschlossen werden. Das gleiche gilt für Wartungsverträge zu den gekauften Endgeräten oder Mietverträge über Endgeräte. Für diese Verträge gelten ergänzend die entsprechenden Regelungen in [Teil II](#).

3 REGISTRIERUNG BEIM ZAHLUNGSDIENST-PARTNER

3.1 Die Nutzung von DISH Pay setzt voraus, dass der Kunde einen von DISH vermittelten Vertrag über die Abwicklung von Zahlungen mit einem oder mehreren Zahlungsdienst-Partnern (jeweils „**Zahlungsvertrag**“) schließt und beibehält.

3.2 Die verfügbaren Zahlungsdienst-Partner sowie die jeweiligen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Zahlungsdienst-Partner und sonstigen Bedingungen und Vereinbarungen der Zahlungsdienst-Partner kann der Kunde unter folgender Adresse abrufen:

<https://www.dish.co/dish-pay-list-of-payment-service-partners/>

3.3 Jeder Zahlungsdienst-Partner ist gesetzlich verpflichtet, vor Abschluss eines Zahlungsvertrags die Identität des Kunden zu prüfen und weitere Informationen über den Kunden zu erheben, um Geldwäsche und Terrorismus-Finanzierung vorzubeugen (AML¹/CFT²). Darüber hinaus erhebt der Zahlungsdienst-Partner weitere Informationen über die wirtschaftliche Situation des Kunden, um Zahlungsausfällen und Missbrauch vorzubeugen. Der Kunde sichert zu, in diesem Zusammenhang richtige und vollständige Angaben zu machen und nicht in den vom Zahlungsdienst-Partner ausgeschlossenen Branchen gemäß den Bedingungen nach [Ziffer 3.2](#) tätig zu sein.

3.4 Nachdem der Kunde DISH die Informationen nach [Ziffer 3.3](#), seine Bankverbindung sowie weitere vom Zahlungsdienst-Partner benötigte Informationen bereitgestellt und die Gelegenheit zur Kenntnisnahme der Bedingungen nach [Ziffer 3.2](#) bestätigt hat, leitet DISH im Auftrag des Kunden (a) diese Informationen und (b) den Antrag auf Abschluss des Zahlungsvertrags bzw. der Zahlungsverträge mit dem/den Zahlungsdienst-Partner für den Kunden an den/die Zahlungsdienst-Partner weiter. Zur Klarstellung: Dem Zahlungsdienst-Partner obliegt das Recht, den Antrag anzunehmen oder abzulehnen. Im Falle der Annahme des Antrags kommt der Zahlungsvertrag bzw. die Zahlungsverträge direkt zwischen dem Kunden und dem Zahlungsdienst-Partner zustande.

3.5 Wird der Zahlungsvertrag mit einem Zahlungsdienst-Partner beendet (oder kommt ein Zahlungsvertrag nach [Ziffer 3.4](#) nicht zustande), kann der Kunde DISH Pay nicht (mehr) mit diesem Zahlungsdienst-Partner nutzen. Handelte es sich um den einzigen oder den letzten Zahlungsdienst-Partner, ist die Nutzung von DISH Pay insgesamt nicht mehr möglich, bis DISH dem Kunden mindestens einen neuen Zahlungsdienst-Partner vermitteln kann. Kommt der Zahlungsvertrag mit einem Zahlungsdienst-Partner endgültig nicht zustande, können DISH und der Kunde von gleichzeitig mit dem Nutzungsvertrag abgeschlossenen Kaufverträgen, Wartungsverträgen und Mietverträgen über Endgeräte zurücktreten, sofern die vertragsgegenständlichen Endgeräte ohne den nicht zustande gekommenen Zahlungsvertrag nicht nutzbar sind; für die Rückabwicklung gelten die gesetzlichen Regelungen.

3.6 Wird der Nutzungsvertrag (wie in [Ziffer 14](#) beschrieben) gekündigt oder endet die Zusammenarbeit zwischen DISH und dem Zahlungsdienst-Partner (wie in [Ziffer 4.2](#) beschrieben), kündigt DISH den Zahlungsvertrag oder die Zahlungsverträge im Namen des Kunden. Abweichende Vereinbarungen zwischen dem Kunden und dem Zahlungsdienst-Partner bleiben hiervon unberührt.

¹ Anti-Money Laundering

² Countering the Financing of Terrorism

- 3.7 Der Kunde bevollmächtigt DISH hiermit, Erklärungen des Zahlungsdienst-Partners entgegenzunehmen und in seinem Namen Zahlungsverträge nach [Ziffer 3.6](#) zu kündigen.

4 ÄNDERUNGEN DER ZAHLUNGSDIENST-PARTNER

- 4.1 DISH kann nach eigenem Ermessen weitere Zahlungsdienst-Partner zu DISH Pay und zur Übersicht nach [Ziffer 3.2](#) hinzufügen. Für die Erweiterung des Nutzungsvertrags um weitere Zahlungsdienst-Partner gelten die Ziffern [2.2](#) und [3.2](#) bis [3.4](#) sowie [Ziffer 3.5](#) Satz 3 entsprechend.
- 4.2 Endet die Partnerschaft zwischen DISH und einem Zahlungsdienst-Partner, wird DISH dies dem Kunden in der Regel mindestens 14 Tage im Voraus mitteilen. Die Frist kann verkürzt werden, wenn ein wichtiger Grund hierfür vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn DISH unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der Interessen aller Beteiligten die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses zwischen DISH und dem jeweiligen Zahlungsdienst-Partner bis zum Ablauf der Frist nach Satz 1 nicht zugemutet werden kann.

5 LEISTUNGEN VON DISH

- 5.1 DISH Pay ermöglicht den Kunden die Entgegennahme von Zahlungen von seinen Endkunden (z.B. Gästen):
- (a) bei Anwesenheit des Endkunden in seinem Gastronomiebetrieb („**POS**“³) über ein geeignetes Kassensystem, wobei es sich je nach dem angebotenen Zahlungsarten des Zahlungsdienst-Partners insbesondere um Zahlungen mit Debitkarten, Kreditkarten und ähnlichen Zahlungsinstrumenten, Lastschrift-Zahlungen (auch kartengebunden) oder online abgewickelte Zahlungen per App/QR-Code handeln kann; und/oder
 - (b) online im Zusammenhang mit Bestellungen über Digitaltools von DISH, soweit in deren Bedingungen auf diese Sonderbedingungen verwiesen wird;

wobei die Zahlung jeweils durch einen Zahlungsdienst-Partner von DISH abgewickelt wird.

- 5.2 Die Entgegennahme von Zahlungen mit Debitkarten, Kreditkarten und ähnlichen Zahlungsinstrumenten am POS erfordert den Erwerb oder die Miete eines vom Zahlungsdienst-Partner zugelassenen Zahlungsterminals von DISH und gegebenenfalls den Abschluss eines vom Zahlungsdienst-Partner vorgesehenen Wartungsvertrags für das Zahlungsterminal.

³ Point of Sale

- 5.3 Dem Kunden ist bekannt, dass der Kunde bei bestimmten Zahlungsarten nach dem Zahlungsvertrag das Ausfallrisiko trägt, insbesondere bei Zahlungen ohne Vorlage der Debitkarte, Kreditkarte und ähnlicher Zahlungsinstrumente („card not present“-Transaktionen), einer manuellen Eingabe der Kartendaten („key-entered“-Transaktionen) und Lastschrift-Zahlungen durch den Endkunden.
- 5.4 Der Zahlungsdienst-Partner leitet die für den Kunden empfangenen Zahlungen nach Abzug der an DISH zu zahlenden Vergütung nach [Ziffer 7.1](#) direkt an den Kunden weiter. Die Weiterleitungen an den Kunden erfolgen vom Zahlungsdienst-Partner im Einklang gemäß den im Zahlungsvertrag festgelegten Bestimmungen und zu den dort festgelegten Terminen, wobei der Zahlungsdienst-Partner einzelne für den Kunden empfangene Zahlungen, bei denen ein besonders hohes Betrugs- oder Ausfallrisiko besteht, gemäß den im Zahlungsvertrag festgelegten Bestimmungen zurückhalten kann. Der Zahlungsdienst-Partner kann hierbei gegebenenfalls mit Ansprüchen gegen den Kunden aus Rücklastschriften, Kreditkarten-Rückbuchungen (Chargebacks), Vergütungen für DISH nach [Ziffer 6.1](#) und/oder sonstigen Ansprüchen aufrechnen; Näheres hierzu ergibt sich aus den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Zahlungsdienst-Partners.
- 5.5 DISH kann DISH Pay und weitere Leistungen an den Stand der Technik und technische Entwicklungen oder Notwendigkeiten anpassen. Soweit sich hierdurch der vereinbarte Leistungsumfang ändert, gelten die Regelungen zur Änderung dieser Sonderbedingungen nach [Ziffer 16](#).

6 VERGÜTUNG

- 6.1 Für die Nutzung von DISH Pay wird eine Vergütung nach der jeweils gültigen Preisliste fällig. Die Höhe der Vergütung kann je nach dem gewählten Zahlungsdienst-Partner und den Zahlungsarten variieren. Die jeweils aktuelle Preisliste kann der Kunde jederzeit unter folgender Adresse abrufen:

<https://www.dish.co/dish-pay-list-of-prices-of-services/>

- 6.2 Die für die Nutzung von DISH Pay an DISH zu zahlende Vergütung enthält, soweit nichts anderes angegeben ist, auch alle Gebühren und Kosten für den Zahlungsdienst-Partner. Der Kunde ist insoweit nicht verpflichtet, unmittelbar ein Entgelt an den Zahlungsdienst-Partner zu entrichten.
- 6.3 Soweit nicht anders angegeben, verstehen sich alle in der Preisliste nach [Ziffer 6.1](#) und an anderer Stelle angegebenen Preise zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

7 ZAHLUNG UND RECHNUNGSSTELLUNG

- 7.1 Der Zahlungsdienst-Partner wird die nach [Ziffer 6](#) an DISH zu zahlende Vergütung in der Regel unmittelbar von den für den Kunden empfangenen Zahlungen (vgl. [Ziffer 5.3](#)) einbehalten und gegenüber DISH abrechnen. DISH weist den Zahlungsdienst-Partner im Namen des Kunden an, wie in Satz 1 beschrieben, zu verfahren. DISH stellt dem Kunden monatlich eine Rechnung über die nach Satz 1 abgeführte Vergütung aus.
- 7.2 Entgelte für den Kauf von Zahlungsterminals und/oder anderen Endgeräten stellt DISH dem Kunden bei Abschluss des entsprechenden Kaufvertrags in Rechnung.

7.3 Sonstige Vergütungen, die nicht nach [Ziffer 7.1](#) einbehalten werden, wie insbesondere Vergütungen für Wartungsleistungen oder die Miete von Endgeräten, stellt DISH dem Kunden monatlich in Rechnung, wobei fixe monatliche Entgelte zu Beginn eines Kalendermonats, variable Entgelte jeweils nach Ablauf des entsprechenden Kalendermonats fällig sind und dem Kunden in Rechnung gestellt werden.

8 PFLICHTEN UND OBLIEGENHEITEN DES KUNDEN

8.1 Der Kunde ist verpflichtet, die von ihm bei Vertragsschluss angegebenen Daten laufend zu aktualisieren und gegebenenfalls zu berichtigen. Der Kunde trägt ferner Sorge dafür, dass Nachrichten an die DISH mitgeteilte E-Mail-Adresse regelmäßig abgerufen werden, um vertragsrelevante Informationen zu erhalten.

8.2 Auf Anfrage von DISH oder des Zahlungsdienst-Partners hat der Kunde einen Fragebogen zur Selbstbeurteilung (Self Assessment Questionnaire, SAQ) wahrheitsgemäß zu vervollständigen und an DISH bzw. den Zahlungsdienst-Partner zurückzuleiten.

8.3 **Der Kunde hat sicherzustellen, dass bei Zahlungen mit Debitkarten, Kreditkarten und ähnlichen Zahlungsinstrumenten die vom Zahlungssystem vorgegebenen Sicherheitsvorkehrungen (insbesondere nach dem Payment Card Industry Data Security Standard, PCI-DSS, sofern im Zahlungsvertrag vereinbart) eingehalten werden und die Kartendaten nicht notiert oder sonst aufgezeichnet werden.** DISH hat das Recht, die Einhaltung der Anforderungen nach Satz 1 durch Kontrollen (Audits) einmal im Kalenderjahr zu überprüfen. Der Kunde hat DISH (oder einem Beauftragten von DISH, der mindestens so strengen Vertraulichkeitsverpflichtungen wie nach [Ziffer 11](#) unterliegt) zu diesem Zweck auf Aufforderung in Textform, die mindestens zwei Wochen im Voraus erfolgen muss, Zugang zu seinen Räumlichkeiten und allen Systemen, mit denen Zahlungsdaten verarbeitet werden, sowie zugehöriger Dokumentation zu gewähren und DISH (bzw. den Beauftragten) angemessen zu unterstützen. Die Kontrollen haben während der üblichen Geschäftszeiten zu erfolgen, sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren. DISH wird sich bei der Durchführung der Kontrollen bemühen, den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb des Kunden so wenig wie vernünftigerweise möglich zu stören. Bei konkreten Hinweisen auf eine Verletzung der Anforderungen nach Satz 1 durch den Kunden, darf DISH die Kontrolle auch häufiger als jährlich und/oder mit einer kürzeren Vorlaufzeit als zwei Wochen durchführen. Werden bei der Kontrolle wesentliche Mängel festgestellt, trägt der Kunde die Kosten der Kontrolle.

8.4 Zugangsdaten, die der Kunde von DISH erhält bzw. selbst wählt, wird der Kunde nicht an unberechtigte Dritte weitergeben und vor dem Zugriff unberechtigter Dritter schützen. Das gleiche gilt für Endgeräte, auf denen die Zugangsdaten gespeichert sind. Der Kunde informiert DISH unverzüglich, sollte der Kunde den begründeten Verdacht oder die Kenntnis über einen möglichen Missbrauch der überlassenen Zugangsdaten haben. DISH ist in diesem Fall berechtigt, die Zugangsdaten des Kunden vorübergehend bis zur Ausräumung des Missbrauchsverdachts oder der Zuweisung neuer Zugangsdaten durch DISH zu sperren und, sofern eine unberechtigte Veränderung des Auszahlungskontos des Kunden nicht ausgeschlossen werden kann, zu veranlassen, dass der Zahlungsdienst-Partner die Auszahlungen bis zur Klärung suspendiert.

- 8.5 Soweit DISH oder der Zahlungsdienst-Partner dem Kunden als Teil der Leistungen SIM-Karten (bzw. Profile für eSIM-Karten; nachfolgend nur „**SIM-Karten**“) bereitstellt, sind diese SIM-Karten und die hiermit verbundenen Mobilfunkleistungen ausschließlich für die Verwendung im Zusammenhang mit der jeweiligen Leistung am jeweiligen Standort des Kunden vorgesehen. Der Kunde darf die SIM-Karten und Mobilfunkleistungen nicht für andere Zwecke verwenden, insbesondere nicht für den Aufbau von Verbindungen zu von ihm gewählten Anschlüssen oder für die Kommunikation mit vom ihm gewählten Zielen über das Internet. Für eine andere Nutzung kann DISH dem Kunden ein Entgelt von 2,50 EUR pro angefangenem MB in Rechnung stellen, es sei denn der Kunde weist einen niedrigeren Schaden nach.
- 8.6 Dem Kunden obliegt es, die Systemvoraussetzungen zu erfüllen, die für eine Nutzung von DISH Pay erforderlich sind. DISH ist insbesondere nicht verantwortlich für die Zurverfügungstellung eines Internet-Browsers, einer Internetverbindung oder weiterer Infrastruktur, die für den Zugang des Kunden zu DISH Pay erforderlich ist.
- 8.7 DISH bemüht sich, die Leistungen an Rechtsvorschriften in dem jeweiligen Land bzw. Gebiet und Änderungen dieser anzupassen. Es obliegt jedoch dem Kunden, zu prüfen, ob die Leistungen den Anforderungen der für ihn geltenden Vorschriften genügen, und gegebenenfalls ergänzende Maßnahmen zu treffen.

9 ERLAUBTE NUTZUNG

- 9.1 **Der Kunde darf DISH Pay nur für eigene Geschäftszwecke nutzen.** Er ist nicht berechtigt, einem Dritten Nutzungsrechte an DISH Pay einzuräumen oder sein Nutzungskonto Dritten zu überlassen. Der Kunde darf DISH Pay nicht in rechtswidriger Art und Weise oder für rechtswidrige Zwecke verwenden.
- 9.2 **Der Kunde darf insbesondere keine Zahlungen für Dritte entgegennehmen oder sonstige Zahlungsdienste erbringen.** Der Kunde wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass die Erbringung von Zahlungsdiensten ohne Erlaubnis durch die zuständige Aufsichtsbehörde eine Straftat oder Ordnungswidrigkeit darstellen kann.
- 9.3 Der Kunde ist auch gegenüber DISH verpflichtet, seinen Pflichten aus dem Zahlungsvertrag mit dem Zahlungsdienst-Partner nachzukommen und insbesondere dort geregelte Einschränkungen zu beachten. **Der Kunde darf DISH Pay insbesondere nicht für Waren und Dienstleistungen verwenden, die vom jeweiligen Zahlungsdienst-Partner nach dem Zahlungsvertrag ausgeschlossen sind.**
- 9.4 Im Fall von Kreditkarten-Rückbuchungen (Chargebacks), Rücklastschriften oder Betrugsfällen hat der Kunde bei der Aufklärung mitzuwirken und DISH und dem Zahlungsdienst-Partner auf Anforderung alle zweckdienlichen verfügbaren Informationen und Beweismittel zur Verfügung zu stellen.
- 9.5 Bei einem Verstoß des Kunden gegen seine vertraglichen Verpflichtungen insbesondere nach dieser [Ziffer 9](#) haftet der Kunde gegenüber DISH im vollen Umfang nach den gesetzlichen Vorschriften. Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass diese Haftung auch Vertragsstrafen der Zahlungsdienst-Partner oder der Zahlungssystem-Betreiber (z. B. Kreditkarten-Unternehmen) wegen Nichtbeachtung der Bedingungen des Zahlungssystems umfassen kann.

10 DATENSCHUTZ

- 10.1 Im Rahmen der Bereitstellung von DISH Pay und der Leistungen verarbeitet DISH personenbezogene Daten des Kunden, von dessen Mitarbeitern und von Dritten für eigene Zwecke. Der Kunde wird auf die gesonderte Datenschutzerklärung von DISH hingewiesen; diese dient ausschließlich der Information des Kunden und der Betroffenen gemäß den Vorschriften der Verordnung (EU) 2016/679 (**“DSGVO”**) und ist nicht Vertragsbestandteil.
- 10.2 Das gleiche gilt für den Zahlungsdienst-Partner, insbesondere bei der Erbringung von Leistungen im Rahmen des Akquisitionsgeschäfts. Der Kunde wird hierfür auf die Datenschutzerklärung und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der jeweiligen Zahlungsdienst-Partner hingewiesen, die der Kunde unter der in [Ziffer 3.2](#) genannten Adresse abrufen kann.
- 10.3 Im Rahmen der Erbringung von technischen Dienstleistungen zur Zahlungsabwicklung durch DISH Pay verarbeitet DISH des Weiteren personenbezogene Daten im Auftrag des Kunden auf der Grundlage der Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung in Teil III der Sonderbedingungen. Im Rahmen der technischen Abwicklung wird der jeweilige Zahlungsdienst-Partner hierbei auch als Unter-Auftragsverarbeiter des Kunden tätig. Es wird klargestellt, dass dies nur solche Verarbeitungstätigkeiten umfasst, bei denen nicht DISH oder der Zahlungsdienst-Partner selbst die Zwecke und Mittel der Verarbeitung der personenbezogenen Daten festlegt.

11 VERTRAULICHKEIT

- 11.1 Die Parteien sind verpflichtet, vertrauliche Informationen Dritten nicht zugänglich zu machen und nicht für andere, der Durchführung des Nutzungsvertrags nicht dienende Zwecke zu verwenden (**„Geheimhaltungsverpflichtung“**). Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach dem Ende der Vertragslaufzeit. Als vertraulich gelten sämtliche dem Kunden zugänglich gemachten technischen und vertraglichen Informationen und Know-how sowie sonstige Informationen, die von einer der beiden Parteien als vertraulich gekennzeichnet werden und wirtschaftlichen Wert besitzen. Dies schließt Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse ausdrücklich mit ein.
- 11.2 Von der Geheimhaltungsverpflichtung ausgenommen ist die Nutzung von Daten durch DISH gemäß [Ziffer 12](#).
- 11.3 Die Geheimhaltungsverpflichtung bezieht sich auch nicht auf Informationen, die ohne Verstoß gegen diese [Ziffer 11](#) einer Partei öffentlich bekannt geworden sind oder bereits öffentlich bekannt sind, oder die aufgrund gesetzlicher Vorschriften, richterlicher oder behördlicher Anordnung Dritten zugänglich zu machen sind oder im Rahmen eines beabsichtigten Unternehmenskaufs durch zur Verschwiegenheit verpflichtete Dritte in Augenschein genommen werden.

12 DATENNUTZUNG

- 12.1 Der Kunde räumt DISH die Befugnis ein, alle bei der Nutzung von DISH Pay anfallenden Daten zu speichern, zu analysieren und für Auswertungszwecke zu nutzen. Der Kunde räumt DISH zudem die Befugnis ein, die gewonnenen Daten mit Daten von verbundenen Unternehmen (i.S.v. §§ 15 ff. AktG) von DISH aus einer etwaigen Geschäftsbeziehung des Kunden mit diesen (die DISH von diesen anfordern wird) sowie weiteren Daten (etwa aus öffentlich zugänglichen Quellen Dritter (wie z. B. Bewertungsportale und Soziale Medien) oder anderen, für DISH zugänglichen Datenquellen) anzureichern, zu kombinieren und nach freiem Ermessen von DISH für eigene Zwecke auszuwerten sowie diese Auswertungen an Dritte (insbesondere, aber nicht ausschließlich, solche, die in die (Weiter-)Entwicklung und den Betrieb von DISH Pay als Subdienstleister miteingebunden sind, sowie verbundene Unternehmen von DISH, die digitale Lösungen oder anderweitige Dienstleistungen für den Geschäftsbetrieb des Kunden anbieten) weiterzugeben und diesen zugänglich zu machen. Diese Befugnis bleibt auch nach einer Kündigung des Nutzungsvertrags bestehen.
- 12.2 Besondere Kategorien personenbezogener Daten im Sinne von Artikel 9 Abs. 1 DSGVO, Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten im Sinne von Artikel 10 DSGVO, sensible Zahlungsdaten im Sinne von § 1 Abs. 26 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes (ZAG) sowie Informationen, die in einer Kontrolle nach [Ziffer 8.3](#) Satz 2 bis 7 gewonnen wurden, sind in jedem Fall von einer Nutzung nach [Ziffer 12.1](#) ausgenommen. Sonstige personenbezogene Daten, die DISH im Auftrag des Kunden nach [Ziffer 10.3](#) verarbeitet, wird DISH vor einer Nutzung nach [Ziffer 12.1](#) im Auftrag des Kunden anonymisieren.
- 12.3 Die Vorschriften der DSGVO, der Richtlinie 2002/58/EG, des Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetzes (TTDSG), und sonstiger Vorschriften zum Datenschutz oder zum Schutz der Privatsphäre bleiben unberührt.

13 EINSCHRÄNKUNGEN DER NUTZUNG

- 13.1 DISH ist berechtigt, den Zugang des Kunden zu DISH Pay zu sperren oder einzuschränken, wenn und soweit
- (a) der Kunde entgegen Ziffer [2.2](#), [3.3](#) oder [8.1](#) falsche oder unvollständige Angaben gemacht hat bzw. die Angaben nicht unverzüglich korrigiert hat;
 - (b) Hinweise darauf vorliegen, dass der Kunde DISH Pay für Geldwäsche, die Finanzierung von Terrorismus oder sonst für strafbare Handlungen nutzt;
 - (c) die Transaktionen des Kunden eine Anzahl von Kreditkarten-Rückbuchungen (Chargebacks), Rücklastschriften oder sonstigen Zahlungsausfällen aufweisen, die erheblich über dem Durchschnitt für vergleichbare Zahlungsempfänger liegt;
 - (d) der Kunde SIM-Karten entgegen [Ziffer 8.5](#) nutzt;
 - (e) der Kunde entgegen [Ziffer 9.2](#) Zahlungen für Dritte abwickelt; oder
 - (f) der Kunde sonst in erheblichem Maße oder wiederholt eine sonstige Verpflichtung des Kunden nach diesen Sonderbedingungen verletzt.
- 13.2 DISH teilt dem Kunden die Nutzungseinschränkung vor oder gleichzeitig mit dem Wirksamwerden der Nutzungseinschränkung in Textform mit.

14 VERTRAGSDAUER UND KÜNDIGUNG

- 14.1 DISH und der Kunde schließen den Nutzungsvertrag für unbestimmte Zeit, sofern keine bestimmte Vertragslaufzeit vereinbart wurde.
- 14.2 Der Kunde oder DISH können den Nutzungsvertrag mit einer Frist von einem Monat kündigen. Wenn DISH und der Kunde eine bestimmte Vertragslaufzeit vereinbart haben, verlängert sich der Nutzungsvertrag automatisch jeweils um die vertraglich vereinbarte Laufzeit, es sei denn, der Kunde oder DISH kündigt den Vertrag, wie in Satz 1 beschrieben, vor Ablauf der Vertragslaufzeit. Der Kunde kann den Nutzungsvertrag sowie den Mietvertrag von Endgeräten kündigen sofern besondere Umstände vorliegen, die sich aus der aktuellen Preisliste ergeben. In diesem Fall kann sich der Kunde gegen die Zahlung eines bestimmten Entgelts vom Nutzungsvertrag sowie dem Mietvertrag von Endgeräten lösen.
- 14.3 Das Recht der Parteien zur außerordentlichen Kündigung des Nutzungsvertrages aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

14.4 Ein wichtiger Grund im Sinne von [Ziffer 14.3](#) für DISH liegt insbesondere vor, wenn:

- (a) DISH gesetzlichen oder behördlich angeordneten Verpflichtungen unterliegt, die eine vollständige Beendigung der Bereitstellung der Leistungen für den Kunden erfordern und ihm dabei keine Einhaltung der Frist nach [Ziffer 14.2](#) erlauben;
- (b) der Kunde (i) für zwei (2) aufeinanderfolgende Monate mit der Entrichtung der Vergütung oder eines nicht unerheblichen Teils davon in Verzug ist, oder (ii) für einen Zeitraum von mehr als zwei (2) Monaten mit der Entrichtung der vereinbarten Vergütung in Höhe eines Betrages in Verzug ist, der die vereinbarte Vergütung für zwei (2) Monate erreicht;
- (c) der Kunde entgegen [Ziffer 2.2, 3.3](#) oder [8.1](#) falsche oder unvollständige Angaben gemacht hat und (i) der Kunde die Angaben nicht innerhalb einer von DISH in Textform gesetzten Frist von mindestens dreißig (30) Tagen korrigiert bzw. ergänzt oder (ii) DISH den Kunden nicht kontaktieren kann, weil die vom Kunden angegebene E-Mail-Adresse ungültig oder nicht mehr gültig ist;
- (d) Der Kunde entgegen [Ziffer 8.2](#) einen dort genannten Fragebogen nicht vervollständigt oder nicht zurückleitet, nachdem DISH dem Kunden zuvor die Kündigung des Nutzungsvertrags unter Setzung einer angemessenen Frist angedroht hat, oder der Kunde in einem solchen Fragebogen nicht wahrheitsgemäße Angaben gemacht hat;
- (e) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Kunde DISH Pay für Geldwäsche, die Finanzierung von Terrorismus oder sonst für strafbare Handlungen nutzt;
- (f) die Transaktionen des Kunden eine Anzahl von Kreditkarten-Rückbuchungen (Chargebacks) Rücklastschriften oder sonstigen Zahlungsausfällen aufweisen, die erheblich über dem Durchschnitt für vergleichbare Zahlungsempfänger liegt, sofern der Kunde keine besonderen Umstände darlegen kann, die in seinem normalen Geschäftsbetrieb eine höhere Anzahl erwarten lassen;
- (g) der Kunde SIM-Karten entgegen [Ziffer 8.5](#) genutzt hat und der hierdurch verursachte zusätzliche Datenverkehr 10 MB übersteigt; oder
- (h) der Kunde sonst in erheblichem Maße oder wiederholt eine seiner Pflichten nach diesen Sonderbedingungen verletzt, nachdem DISH dem Kunden zuvor die Kündigung des Nutzungsvertrags angedroht hat.

14.5 Eine ordentliche Kündigung des Kunden kann durch eine hierfür vorgesehene Funktion auf der DISH-Pay-Plattform oder in Textform erfolgen. Im Übrigen bedarf jede andere Kündigung des Nutzungsvertrags durch eine der Parteien der Textform. Eine Kündigung (insbesondere im Fall der [Ziffer 14.4\(c\)\(ii\)](#)) gilt auch dann als zugegangen, wenn der Kunde den Empfang der E-Mail durch die Angabe bzw. unterlassene Aktualisierung einer ungültigen bzw. ungültig gewordenen E-Mail-Adresse vereitelt hat.

15 HAFTUNG VON DISH

- 15.1 Die Haftung von DISH für alle Schäden des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist ausgeschlossen, soweit sich aus den nachstehenden Ziffern [15.2](#) - [15.5](#) nichts Abweichendes ergibt.
- 15.2 DISH haftet im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften für:
- (a) Schäden aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung von DISH bzw. eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von DISH beruhen;
 - (b) Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von DISH bzw. eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von DISH beruhen; und
 - (c) sonstige Schäden, die auf einer (leicht) fahrlässigen Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung der Vereinbarung mit dem Kunden überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf, wobei die Haftung von DISH außer in den Fällen der Buchst. [\(a\)](#) und [\(b\)](#) insoweit auf vertragstypische und vorhersehbare Schäden beschränkt ist.
- 15.3 Eine mögliche Haftung von DISH nach dem Produkthaftungsgesetz (soweit anwendbar) bleibt unberührt. Das gleiche gilt für eine mögliche Haftung von DISH nach anderen gesetzlichen Vorschriften, die ausdrücklich regeln, dass die Haftung nicht im Voraus ausgeschlossen oder eingeschränkt werden kann.
- 15.4 Sofern DISH eine Beschaffenheitsgarantie oder sonst eine verschuldensunabhängige Haftung übernommen hat, gelten für die Haftung daraus ausschließlich die Bedingungen der jeweiligen Garantie- oder Übernahmeerklärung und diese [Ziffer 15](#) findet keine Anwendung.
- 15.5 Die Haftungsbeschränkungen nach dieser [Ziffer 15](#) gelten für die Haftung von Organen, Erfüllungsgehilfen, Arbeitnehmern und sonstigen Mitarbeitern von DISH sowie von verbundenen Unternehmen (i.S.v. §§ 15 ff. AktG) von DISH und deren Organe, Erfüllungsgehilfen, Arbeitnehmer und sonstige Mitarbeiter entsprechend.

16 ÄNDERUNGEN DIESER SONDERBEDINGUNGEN

- 16.1 DISH behält sich das Recht vor, Änderungen oder Ergänzungen dieser Sonderbedingungen (nachfolgend nur „**Änderungen**“) vorzunehmen. DISH unterrichtet den Kunden in Textform über jegliche von DISH vorgeschlagene Änderungen der Sonderbedingungen.
- 16.2 Die vorgeschlagenen Änderungen werden erst nach Ablauf einer im Hinblick auf Art und Umfang der geplanten Änderungen und deren Folgen für den Kunden angemessenen und verhältnismäßigen Frist umgesetzt. Diese Frist beträgt mindestens dreißig (30) Tage ab dem Zeitpunkt, an dem DISH die betroffenen Kunden über die vorgeschlagenen Änderungen unterrichtet hat. DISH muss längere Fristen einräumen, wenn dies erforderlich ist, um es dem Kunden zu ermöglichen, die aufgrund der von DISH vorgeschlagenen Änderungen notwendig gewordenen technischen und/oder geschäftlichen Anpassungen vorzunehmen.

Die vorstehende Frist gilt nicht, wenn DISH

- (a) aufgrund gesetzlicher oder behördlich angeordneter Verpflichtungen Änderungen der Sonderbedingungen in einer Art und Weise vornehmen muss, die es DISH nicht gestatten, die in [Ziffer 16.2](#) genannte Frist einzuhalten;
- (b) in Ausnahmefällen die Sonderbedingungen zur Abwehr einer unvorhergesehenen und unmittelbar drohenden Gefahr ändern muss, um die DISH-Plattform, Verbraucher, den Kunden oder sonstige Nutzer vor Betrug, Schadsoftware, Spam, Verletzungen des Datenschutzes oder anderen Cybersicherheitsrisiken zu schützen.

16.3 Soweit die vorgeschlagenen Änderungen nicht (i) die Leistungsbeschreibung für bereits vereinbarte Leistungsbestandteile, die Vergütung, oder sonstige Hauptleistungspflichten betreffen, (ii) für den Kunden zumutbar sind und (iii) den Kunden insgesamt nicht schlechter stellen, gilt Folgendes:

- (a) Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Kunde nicht innerhalb der Frist nach [Ziffer 16.2](#) in Textform widerspricht. Widerspricht der Kunde der Änderung, steht es DISH frei, von der Möglichkeit zur ordentlichen Kündigung des Nutzungsvertrages nach [Ziffer 14.2](#) Gebrauch zu machen.
- (b) Der Kunde hat das Recht, den betroffenen Nutzungsvertrag vor Ablauf der Frist nach [Ziffer 16.2](#) außerordentlich zu kündigen.
- (c) Auf die Folgen eines unterbliebenen Widerspruchs und auf das Recht zur außerordentlichen Kündigung wird DISH den Kunden bei der Unterrichtung zu Änderungen der Sonderbedingungen jeweils hinweisen.
- (d) Der Kunde kann durch eine eindeutige bestätigende Handlung auf die Einhaltung der Frist nach [Ziffer 16.2](#) und damit auf sein Widerspruchsrecht und sein Recht zur außerordentlichen Kündigung nach Buchstabe [\(b\)](#) verzichten.

16.4 Bei anderen Änderungen der Sonderbedingungen, bei denen die Voraussetzungen nach [Ziffer 16.3\(i\)](#) bis [16.3\(iii\)](#) nicht gegeben sind oder bei denen DISH nach eigenem Ermessen nicht nach [Ziffer 16.3](#) verfahren möchte, wird DISH den Kunden in Textform zu einer ausdrücklichen Zustimmung zur Änderung der Sonderbedingungen innerhalb der von DISH nach [Ziffer 16.2](#) gesetzten Frist auffordern. Erteilt der Kunde die Zustimmung nicht innerhalb einer von DISH gesetzten Frist, steht es DISH frei, von der Möglichkeit zur ordentlichen Kündigung des Nutzungsvertrages nach [Ziffer 14.2](#) Gebrauch zu machen.

16.5 Die Änderungen gelten nicht für Kaufverträge. Für diese gelten ausschließlich die Sonderbedingungen in der in den jeweiligen Kaufvertrag einbezogenen Fassung.

17 ABTRETUNGEN VON RECHTEN UND PFLICHTEN

- 17.1 Der Kunde ist nicht berechtigt, Rechte und Pflichten aus diesem Nutzungsvertrag oder einem Kaufvertrag ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch DISH abzutreten. § 354a HGB bleibt unberührt.
- 17.2 DISH ist berechtigt, den Nutzungsvertrag auf verbundene Unternehmen (i.S.v. §§ 15 ff. AktG) von DISH zu übertragen, sofern dies keine unangemessene Härte gegenüber dem Kunden darstellt. Dabei kann auch eine Aufteilung der Rechte und/oder Pflichten auf das verbundene Unternehmen (i.S.v. §§ 15 ff. AktG) und DISH erfolgen, sofern der Kunde hierdurch nicht schlechter gestellt wird. Bei einem vorsteuerabzugsberechtigten Kunden gilt es nicht als unangemessene Härte oder Schlechterstellung, wenn durch die Übertragung erstmals Mehrwertsteuer im Sitzland des Kunden anfällt.

18 ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

- 18.1 Die Vereinbarung und alle Ansprüche und Rechte aus oder im Zusammenhang mit dem Nutzungsvertrag unterliegen ausschließlich deutschem Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und sind nach Maßgabe deutschen Rechts auszulegen und durchzusetzen. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen. Erfüllungsort ist Düsseldorf.
- 18.2 Sofern es sich bei dem Kunden um einen Kaufmann/eine Kauffrau, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder um ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung, ihrem Zustandekommen oder ihrer Durchführung Düsseldorf. Sofern der Kunde seinen Sitz im Ausland hat, kann DISH jedoch auch dort Klage erheben.

TEIL II BEDINGUNGEN FÜR DIE ÜBERLASSUNG VON ENDGERÄTEN (INSBESONDERE ZAHLUNGSTERMINALS)

KAPITEL A KAUF VON ENDGERÄTEN

Diese Bedingungen gelten für den Kauf von Endgeräten, insbesondere von Zahlungsterminals zum Einsatz mit den Zahlungsdienst-Partnern von DISH Pay, und Zubehör.

1 ALLGEMEINES

- 1.1 Beim Kauf von Endgeräten (insbesondere Zahlungsterminals) und Zubehör erwirbt der Kunde den Kaufgegenstand gegen Zahlung einer einmaligen Vergütung.
- 1.2 Gebrauchs- und Verbrauchsmaterialien wie Batterien, Kassenbelegrollen, Tinte bzw. Toner, Kabel und Zubehör sowie Software auf gesonderten Datenträger sind, sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart wurde, nicht Teil des Kaufgegenstandes.
- 1.3 Die Nutzung eines Zahlungsterminals kann für bestimmte Zahlungsdienste vom Abschluss und Bestehen eines wirksamen Wartungsvertrags nach [Kapitel B](#) abhängig sein.
- 1.4 SIM-Karten sind nicht Teil des Kaufgegenstandes und verbleiben im Eigentum von DISH bzw. des Netzbetreibers. Auf [Teil I, Ziffer 8.3](#) wird hingewiesen. Die Nutzung der Mobilfunkfunktion kann ebenfalls vom Bestehen eines wirksamen Wartungsvertrags nach [Kapitel B](#) abhängig sein.
- 1.5 Der Kunde wird ausgemusterte oder nicht mehr benötigte Zahlungsterminals zur ordnungsgemäßen Entsorgung an DISH zurückgeben. Er wird diese Verpflichtung im Fall der Weiterveräußerung auch den jeweiligen Erwerbern auferlegen.

2 EIGENTUMSVORBEHALT

- 2.1 Die Endgeräte bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises Eigentum von DISH.
- 2.2 Im Fall einer Weiterveräußerung der Endgeräte tritt der Käufer bereits jetzt sicherungshalber die hieraus entstehende Forderung(en) gegen den Erwerber an die diese annehmende DISH ab. Gleiches gilt für sonstige Forderungen, die an die Stelle der Waren treten oder sonst hinsichtlich der Waren entstehen. DISH ermächtigt den Kunden, die an den Verkäufer zur Sicherheit abgetretenen Forderungen im eigenen Namen einzuziehen; diese Einzugsermächtigung darf DISH nur im Verwertungsfall widerrufen.

3 GEWÄHRLEISTUNG

- 3.1 Die Gewährleistung (Verjährung von Ansprüchen wegen Mängeln) ist bei neuen Endgeräten auf ein Jahr ab Übergabe beschränkt, im Übrigen ausgeschlossen. Dies gilt nicht, wenn DISH einen Mangel arglistig verschwiegen hat.
- 3.2 Für Schadensersatzansprüche wegen Mängeln gilt abweichend von [Ziffer 3.1](#) ausschließlich [Teil I, Ziffer 15](#).

KAPITEL B WARTUNGSLEISTUNGEN (TERMINAL REPLACEMENT SERVICE)

Diese Bedingungen gelten für Wartungsverträge für gekaufte Endgeräte, die zusätzlich zum Kaufvertrag nach [Kapitel A](#) abgeschlossen werden. Die Wartung von Mietsachen ist Bestandteil des Mietvertrages; hierfür gilt [Kapitel C, Ziffer 4](#).

1 UMFANG DER WARTUNGSLEISTUNGEN

- 1.1 Die Wartungsleistung bei Endgeräten beinhaltet die Beseitigung von Mängeln und sonstigen Fehlern an den Endgeräten, die außerhalb der Gewährleistung auftreten. Treten während des vereinbarten Zeitraumes Mängel an dem Endgerät auf, wird DISH diese durch Reparatur oder Tausch gegen ein mindestens gleichwertiges Endgerät beheben.
- 1.2 Erfolgt die Wartungsleistung am Standort des Kunden auf einer Insel, werden dem Kunden die durch diese Wartungsleistung anfallenden Warte- und Fahrtzeiten sowie die Kosten der Überfahrt gesondert von DISH in Rechnung gestellt.

2 AUSSCHLÜSSE

- 2.1 Soweit nicht anders vereinbart, beinhalten die Wartungsleistungen nicht die Bereitstellung eines Leihgerätes während der Dauer der Reparatur des Endgeräts. Im Falle eines Austauschs erhält der Kunde ein Austauschgerät und ist verpflichtet, das defekte Endgerät innerhalb von zwei Wochen ordnungsgemäß verpackt an die von DISH (bzw. dem Lieferanten von DISH) angegebene Adresse zurückzusenden.
- 2.2 Die Wartungsleistungen beinhalten keine Beseitigung von Mängeln, die durch unsachgemäße Nutzung der Endgeräte, mutwillige Zerstörung, mechanische Schäden sowie sonstige externe Einflüsse wie Sturz, Verlust, Einbruch, Blitzschlag, Überspannung, Feuer oder Wasserschäden oder Brand oder normalen Verschleiß (insbesondere von Akkus) hervorgerufen werden. In solchen Fällen kann DISH dem Kunden eine gesondert zu vergütende (i) Reparatur oder (ii) den Austausch des Endgeräts anbieten. Wird der Mangel durch Öffnen, Ändern, Reparieren, Modifizieren oder Hinzufügen des Endgeräts durch eine andere Partei als DISH verursacht, ist die Wartungsleistung ausgeschlossen.
- 2.3 In der Wartungsleistung nicht inbegriffen sind ferner Gebrauchs- und Verbrauchsmaterialien wie Batterien, Kassenbelegrollen, Tinte bzw. Toner, Kabel und Zubehör, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

3 PFLICHTEN DES KUNDEN

- 3.1 Der Kunde hat DISH auftretende Mängel oder Störungen an dem Endgerät unverzüglich zu melden und etwaige Rückfragen in angemessenem Umfang zu beantworten.
- 3.2 Es obliegt dem Kunden, an der Fehlerdiagnose und der Beseitigung von Mängeln und sonstigen Fehlern in angemessenem Umfang mitzuwirken, wie durch vorübergehende Abschaltung oder Neustart der Endgeräte. Der Kunde hat DISH-Zugang zu den Endgeräten zu üblichen Geschäftszeiten zu gewähren.
- 3.3 Der Kunde unterstützt DISH bei den Wartungsleistungen an seinem Standort, indem er fachkundiges Personal, das Auskunft über die Besonderheiten seiner Umgebung geben kann, sowie mit den Endgeräten zusammen verwendete andere Geräte und Software für Testzwecke bereithält. Er stellt ferner für die Wartungsleistungen benötigtes Testmaterial zur Verfügung, sofern dieses Testmaterial nicht zur normalen Ausrüstung von DISH gehört.
- 3.4 DISH ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, vorbeugende Wartungsleistungen vorzunehmen. Der Kunde wird DISH hierzu während den üblichen Geschäftszeiten nach Absprache Zugang zu den Endgeräten gewähren.

KAPITEL C MIETE VON ENDGERÄTEN

Diese Bedingungen gelten für den Miete von Endgeräten, insbesondere von Zahlungsterminals zum Einsatz mit den Zahlungsdienst-Partnern von DISH Pay, und Zubehör.

1 ALLGEMEINES

- 1.1 Bei der Miete überlässt DISH dem Kunden die vereinbarten Endgeräte (insbesondere Zahlungsterminals), einschließlich der zugehörigen Nutzerdokumentation und des vereinbarten Zubehörs (nachfolgend die „**Mietsachen**“) für die Dauer der Mietzeit.
- 1.2 Gebrauchs- und Verbrauchsmaterialien wie Batterien, Kassenbelegrollen, Tinte bzw. Toner, Kabel und Zubehör sowie Software auf gesonderten Datenträger sind, sofern nichts anderes vereinbart wurde, nicht Teil der Mietsachen.
- 1.3 Die Mietdauer nach [Ziffer 1.1](#) beginnt am Tag der Bereitstellung der Mietsachen beim Kunden.

2 ÜBERGABE UND INBETRIEBNAHME DER MIETSACHEN

- 2.1 Der Kunde wird die Mietsachen selbst installieren und gebrauchsfertig machen, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- 2.2 Soweit die Installation oder eine Übergabe der Mietsachen am Standort des Kunden vereinbart ist, wird der Zustand der Mietsachen in Anwesenheit des Kunden untersucht und etwaige Mängel in einem Übergabeprotokoll festgehalten, das vom Kunden gegenzuzeichnen ist. Die Parteien werden in diesem Übergabeprotokoll auch festhalten, ob und welche Mängel von DISH zu beseitigen sind.

3 NUTZUNG DER MIETSACHEN

- 3.1 Der Kunde hat mit den Mietsachen sorgsam umzugehen und diese angemessen vor Schäden oder Verlust zu schützen. Im Falle eines Schadens oder eines Verlustes hat der Kunde DISH hierüber unverzüglich in Textform zu benachrichtigen.
- 3.2 Der Kunde darf die Mietsachen ausschließlich für die Abwicklung von Zahlungen am vereinbarten Standort für eigene Zwecke nutzen. Er darf die Mietsachen nicht untervermieten oder sonstigen Dritten (Mitarbeiter des Kunden gelten nicht als Dritte) überlassen.
- 3.3 Der Kunde darf die Mietsachen nicht verändern, es sei denn DISH hat den Veränderungen schriftlich zugestimmt oder es handelt sich um von DISH bereitgestellte Aktualisierungen. Nimmt der Kunde dennoch Veränderungen an den Mietsachen vor, hat er diese vor Rückgabe der Mietsache rückgängig zu machen.
- 3.4 Der Kunde darf die Mietsachen nicht veräußern bzw. verpfänden oder als Sicherheit hinterlegen. Im Fall einer Pfändung durch Dritte hat der Kunde DISH hierüber unverzüglich in Textform zu unterrichten.

4 WARTUNG DER MIETSACHEN

- 4.1 An den Mietsachen auftretende Mängel teilt der Kunde DISH unverzüglich in Textform mit, damit DISH diese beheben kann. DISH kann Mängel an den Mietsachen insbesondere durch Reparatur der Mietsachen oder durch den Austausch gegen ein den Mietsachen gleichwertiges Gerät beseitigen. Für Schadensersatzansprüche wegen Mängeln gilt ausschließlich [Teil I, Ziffer 15](#).
- 4.2 Erhält der Kunde ein Austauschgerät, ist er verpflichtet, das defekte oder auszutauschende Endgerät innerhalb von zwei Wochen ordnungsgemäß verpackt an die von DISH (bzw. dem Lieferanten von DISH) angegebene Adresse zurückzusenden.
- 4.3 DISH ist berechtigt, vorbeugende Wartungsleistungen an den Mietsachen vorzunehmen. Der Kunde wird DISH hierzu während den üblichen Geschäftszeiten nach Absprache Zugang zu den Mietsachen gewähren.
- 4.4 Der Kunde darf die Mietsachen nicht selbst warten oder von Dritten warten lassen.

5 VERSICHERUNG; RISIKO

- 5.1 Bei einer Mietzeit von mehr als einem Jahr wird DISH die Mietsachen auf eigene Kosten gegen Feuer und Diebstahl versichern. Sollte ein solcher Schaden eintreten, darf DISH dem Kunden eine Selbstbeteiligung in Höhe von 100,00 EUR berechnen, es sei denn der Kunde hat den Schaden nicht zu vertreten.
- 5.2 Bei vom Kunden zu vertretenden Schäden an den Mietsachen oder Verlust der Mietsachen stellt DISH dem Kunden die Reparaturkosten bzw. den Wiederbeschaffungswert in Rechnung.

6 ENDE DER MIETZEIT; RÜCKGABE

- 6.1 Der Kunde ist verpflichtet, die Mietsachen nach Ablauf der Mietzeit innerhalb von zehn (10) Tagen im ursprünglichen Zustand zurückzugeben, soweit Abweichungen vom ursprünglichen Zustand nicht auf die gewöhnliche Nutzung der Mietsachen, von DISH erlaubte Änderungen an den Mietsachen oder Wartungsleistungen durch DISH zurückzuführen sind.
- 6.2 Ist eine Abholung der Mietsachen am Standort des Kunden vereinbart, wird der Zustand der Mietsachen in Anwesenheit des Kunden untersucht und etwaige Mängel bei der Rückgabe in einem Übergabeprotokoll festgehalten, das vom Kunden gegenzuzeichnen ist.
- Andernfalls hat der Kunde die Mietsachen ordnungsgemäß verpackt an DISH zurückzusenden; die Transportkosten für den Rückversand trägt der Kunde, soweit nichts anderes vereinbart wurde.
- 6.3 Für die Beendigung des Mietvertrages bleibt [Ziffer 14.2](#) Satz 3 unberührt.

TEIL III VEREINBARUNG ÜBER DIE AUFTRAGSVERARBEITUNG

Für Kunden, die ihren Sitz oder ihre jeweilige Niederlassung in einem Land der Europäischen Union (EU) oder einer anderen Vertragspartei des Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) haben, findet auf die Verarbeitung personenbezogener Daten durch DISH für den Kunden die Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung in nachfolgendem [Kapitel A](#) Anwendung.

Für Kunden, die ihren Sitz oder ihre jeweilige Niederlassung in einem Land außerhalb der EU / des EWR („Drittstaat“) haben, findet [Kapitel A](#) ebenfalls Anwendung, wenn und soweit für den jeweiligen Drittstaat ein auf den Kunden anwendbarer Angemessenheitsbeschluss im Sinne von Artikel 45 DSGVO besteht. Soweit für den Drittstaat kein Angemessenheitsbeschluss besteht oder dieser nicht auf den Kunden anwendbar ist, findet stattdessen [Kapitel B](#) Anwendung.

KAPITEL A KUNDEN IN DER EU BZW. IM EWR UND IN DRITTSTAATEN MIT ANGEMESSENHEITSBESCHLUSS

Abschnitt I

KLAUSEL 1 ZWECK UND ANWENDUNGSBEREICH

- a) Mit diesen Standardvertragsklauseln (im Folgenden „**Klauseln**“) soll die Einhaltung von Artikel 28 Absätze 3 und 4 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) sichergestellt werden.
- b) Die in **Anhang I.A** aufgeführten Verantwortlichen und Auftragsverarbeiter haben diesen Klauseln zugestimmt, um die Einhaltung von Artikel 28 Absätze 3 und 4 der Verordnung (EU) 2016/679 und/oder Artikel 29 Absätze 3 und 4 der Verordnung (EU) 2018/1725 zu gewährleisten.
- c) Diese Klauseln gelten für die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß **Anhang I.B**.
- d) Die **Anhänge I** und **II** sind Bestandteil der Klauseln.
- e) Diese Klauseln gelten unbeschadet der Verpflichtungen, denen der Verantwortliche gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 und/oder der Verordnung (EU) 2018/1725 unterliegt.
- f) Diese Klauseln stellen für sich allein genommen nicht sicher, dass die Verpflichtungen im Zusammenhang mit internationalen Datenübermittlungen gemäß Kapitel V der Verordnung (EU) 2016/679 und/oder der Verordnung (EU) 2018/1725 erfüllt werden.

KLAUSEL 2 UNABÄNDERBARKEIT DER KLAUSELN

- a) Die Parteien verpflichten sich, die Klauseln nicht zu ändern, es sei denn, zur Ergänzung oder Aktualisierung der in den Anhängen angegebenen Informationen.
- b) Dies hindert die Parteien nicht daran, die in diesen Klauseln festgelegten Standardvertragsklauseln in einen umfangreicheren Vertrag aufzunehmen und weitere Klauseln oder zusätzliche Garantien hinzuzufügen, sofern diese weder unmittelbar noch mittelbar im Widerspruch zu den Klauseln stehen oder die Grundrechte oder Grundfreiheiten der betroffenen Personen beschneiden.

KLAUSEL 3 AUSLEGUNG

- a) Werden in diesen Klauseln die in der Verordnung (EU) 2016/679 bzw. der Verordnung (EU) 2018/1725 definierten Begriffe verwendet, so haben diese Begriffe dieselbe Bedeutung wie in der betreffenden Verordnung.
- b) Diese Klauseln sind im Lichte der Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 bzw. der Verordnung (EU) 2018/1725 auszulegen.
- c) Diese Klauseln dürfen nicht in einer Weise ausgelegt werden, die den in der Verordnung (EU) 2016/679 oder der Verordnung (EU) 2018/1725 vorgesehenen Rechten und Pflichten zuwiderläuft oder die Grundrechte oder Grundfreiheiten der betroffenen Personen beschneidet.

KLAUSEL 4 VORRANG

Im Falle eines Widerspruchs zwischen diesen Klauseln und den Bestimmungen damit zusammenhängender Vereinbarungen, die zwischen den Parteien bestehen oder später eingegangen oder geschlossen werden, haben diese Klauseln Vorrang.

Abschnitt II PFLICHTEN DER PARTEIEN

KLAUSEL 5 BESCHREIBUNG DER VERARBEITUNG

Die Einzelheiten der Verarbeitungsvorgänge, insbesondere die Kategorien personenbezogener Daten und die Zwecke, für die die personenbezogenen Daten im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet werden, sind in **Anhang I.B** aufgeführt.

KLAUSEL 6 PFLICHTEN DER PARTEIEN

6.1 Weisungen

- a) Der Auftragsverarbeiter verarbeitet personenbezogene Daten nur auf dokumentierte Weisung des Verantwortlichen, es sei denn, er ist nach Unionsrecht oder nach dem Recht eines Mitgliedstaats, dem er unterliegt, zur Verarbeitung verpflichtet. In einem solchen Fall teilt der Auftragsverarbeiter dem Verantwortlichen diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit, sofern das betreffende Recht dies nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet. Der Verantwortliche kann während der gesamten Dauer der Verarbeitung personenbezogener Daten weitere Weisungen erteilen. Diese Weisungen sind stets zu dokumentieren.
- b) Der Auftragsverarbeiter informiert den Verantwortlichen unverzüglich, wenn er der Auffassung ist, dass vom Verantwortlichen erteilte Weisungen gegen die Verordnung (EU) 2016/679, die Verordnung (EU) 2018/1725 oder geltende Datenschutzbestimmungen der Union oder der Mitgliedstaaten verstoßen.

6.2 Zweckbindung

Der Auftragsverarbeiter verarbeitet die personenbezogenen Daten nur für den/die in **Anhang I.B** genannten spezifischen Zweck(e), sofern er keine weiteren Weisungen des Verantwortlichen erhält.

6.3 Dauer der Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Daten werden vom Auftragsverarbeiter nur für die in **Anhang I.B** angegebene Dauer verarbeitet.

6.4 Sicherheit der Verarbeitung

- a) Der Auftragsverarbeiter ergreift mindestens die in **Anhang II** aufgeführten technischen und organisatorischen Maßnahmen, um die Sicherheit der personenbezogenen Daten zu gewährleisten. Dies umfasst den Schutz der Daten vor einer Verletzung der Sicherheit, die, ob unbeabsichtigt oder unrechtmäßig, zur Vernichtung, zum Verlust, zur Veränderung oder zur unbefugten Offenlegung von beziehungsweise zum unbefugten Zugang zu den Daten führt (im Folgenden „**Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten**“). Bei der Beurteilung des angemessenen Schutzniveaus tragen die Parteien dem Stand der Technik, den Implementierungskosten, der Art, dem Umfang, den Umständen und den Zwecken der Verarbeitung sowie den für die betroffenen Personen verbundenen Risiken gebührend Rechnung.
- b) Der Auftragsverarbeiter gewährt seinem Personal nur insoweit Zugang zu den personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind, als dies für die Durchführung, Verwaltung und Überwachung des Vertrags unbedingt erforderlich ist. Der Auftragsverarbeiter gewährleistet, dass sich die zur Verarbeitung der erhaltenen personenbezogenen Daten befugten Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen.

6.5 Sensible Daten

Falls die Verarbeitung personenbezogener Daten betrifft, aus denen die rassische oder ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, oder die genetische Daten oder biometrische Daten zum Zweck der eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Daten über die Gesundheit, das Sexualleben oder die sexuelle Ausrichtung einer Person oder Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten enthalten (im Folgenden „**sensible Daten**“), wendet der Auftragsverarbeiter spezielle Beschränkungen und/oder zusätzlichen Garantien an.

6.6 Dokumentation und Einhaltung der Klauseln

- a) Die Parteien müssen die Einhaltung dieser Klauseln nachweisen können.
- b) Der Auftragsverarbeiter bearbeitet Anfragen des Verantwortlichen bezüglich der Verarbeitung von Daten gemäß diesen Klauseln umgehend und in angemessener Weise.
- c) Der Auftragsverarbeiter stellt dem Verantwortlichen alle Informationen zur Verfügung, die für den Nachweis der Einhaltung der in diesen Klauseln festgelegten und unmittelbar aus der Verordnung (EU) 2016/679 und/oder der Verordnung (EU) 2018/1725 hervorgehenden Pflichten erforderlich sind. Auf Verlangen des Verantwortlichen gestattet der Auftragsverarbeiter ebenfalls die Prüfung der unter diese Klauseln fallenden Verarbeitungstätigkeiten in angemessenen Abständen oder bei Anzeichen für eine Nichteinhaltung und trägt zu einer solchen Prüfung bei. Bei der Entscheidung über eine Überprüfung oder Prüfung kann der Verantwortliche einschlägige Zertifizierungen des Auftragsverarbeiters berücksichtigen.
- d) Der Verantwortliche kann die Prüfung selbst durchführen oder einen unabhängigen Prüfer beauftragen. Die Prüfungen können auch Inspektionen in den Räumlichkeiten oder physischen Einrichtungen des Auftragsverarbeiters umfassen und werden gegebenenfalls mit angemessener Vorankündigung durchgeführt.

- e) Die Parteien stellen der/den zuständigen Aufsichtsbehörde(n) die in dieser Klausel genannten Informationen, einschließlich der Ergebnisse von Prüfungen, auf Anfrage zur Verfügung.

6.7 Einsatz von Unterauftragsverarbeitern

- a) Der Auftragsverarbeiter besitzt die allgemeine Genehmigung des Verantwortlichen für die Beauftragung von Unterauftragsverarbeitern, die in einer vereinbarten Liste aufgeführt sind. Der Auftragsverarbeiter unterrichtet den Verantwortlichen mindestens 14 Tagen im Voraus ausdrücklich in schriftlicher Form über alle beabsichtigten Änderungen dieser Liste durch Hinzufügen oder Ersetzen von Unterauftragsverarbeitern und räumt dem Verantwortlichen damit ausreichend Zeit ein, um vor der Beauftragung des/der betreffenden Unterauftragsverarbeiter/s Einwände gegen diese Änderungen erheben zu können. Der Auftragsverarbeiter stellt dem Verantwortlichen die erforderlichen Informationen zur Verfügung, damit dieser sein Widerspruchsrecht ausüben kann.
- b) Beauftragt der Auftragsverarbeiter einen Unterauftragsverarbeiter mit der Durchführung bestimmter Verarbeitungstätigkeiten (im Auftrag des Verantwortlichen), so muss diese Beauftragung im Wege eines Vertrags erfolgen, der dem Unterauftragsverarbeiter im Wesentlichen dieselben Datenschutzpflichten auferlegt wie diejenigen, die für den Auftragsverarbeiter gemäß diesen Klauseln gelten. Der Auftragsverarbeiter stellt sicher, dass der Unterauftragsverarbeiter die Pflichten erfüllt, denen der Auftragsverarbeiter entsprechend diesen Klauseln und gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 und/oder der Verordnung (EU) 2018/1725 unterliegt.
- c) Der Auftragsverarbeiter stellt dem Verantwortlichen auf dessen Verlangen eine Kopie einer solchen Unterauftragsverarbeitungsvereinbarung und etwaiger späterer Änderungen zur Verfügung. Soweit es zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen oder anderen vertraulichen Informationen, einschließlich personenbezogener Daten notwendig ist, kann der Auftragsverarbeiter den Wortlaut der Vereinbarung vor der Weitergabe einer Kopie unkenntlich machen.
- d) Der Auftragsverarbeiter haftet gegenüber dem Verantwortlichen in vollem Umfang dafür, dass der Unterauftragsverarbeiter seinen Pflichten gemäß dem mit dem Auftragsverarbeiter geschlossenen Vertrag nachkommt. Der Auftragsverarbeiter benachrichtigt den Verantwortlichen, wenn der Unterauftragsverarbeiter seine vertraglichen Pflichten nicht erfüllt.
- e) Der Auftragsverarbeiter vereinbart mit dem Unterauftragsverarbeiter eine Drittbegünstigtenklausel, wonach der Verantwortliche – im Falle, dass der Auftragsverarbeiter faktisch oder rechtlich nicht mehr besteht oder zahlungsunfähig ist – das Recht hat, den Untervergabevertrag zu kündigen und den Unterauftragsverarbeiter anzuweisen, die personenbezogenen Daten zu löschen oder zurückzugeben.

6.8 Internationale Datenübermittlungen

Jede Übermittlung von Daten durch den Auftragsverarbeiter an ein Drittland oder eine internationale Organisation erfolgt ausschließlich auf der Grundlage dokumentierter Weisungen des Verantwortlichen oder zur Einhaltung einer speziellen Bestimmung nach dem Unionsrecht oder dem Recht eines Mitgliedstaats, dem der Auftragsverarbeiter unterliegt, und muss mit Kapitel V der Verordnung (EU) 2016/679 oder der Verordnung (EU) 2018/1725 im Einklang stehen.

Der Verantwortliche erklärt sich damit einverstanden, dass in Fällen, in denen der Auftragsverarbeiter einen Unterauftragsverarbeiter gemäß [Klausel 6.7](#) für die Durchführung bestimmter Verarbeitungstätigkeiten (im Auftrag des Verantwortlichen) in Anspruch nimmt und diese Verarbeitungstätigkeiten eine Übermittlung personenbezogener Daten im Sinne von Kapitel V der Verordnung (EU) 2016/679 beinhalten, der Auftragsverarbeiter und der Unterauftragsverarbeiter die Einhaltung von Kapitel V der Verordnung (EU) 2016/679 sicherstellen können, indem sie Standardvertragsklauseln verwenden, die von der Kommission gemäß Artikel 46 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 erlassen wurden, sofern die Voraussetzungen für die Anwendung dieser Standardvertragsklauseln erfüllt sind.

KLAUSEL 7 UNTERSTÜTZUNG DES VERANTWORTLICHEN

- a) Der Auftragsverarbeiter unterrichtet den Verantwortlichen unverzüglich über jeden Antrag, den er von der betroffenen Person erhalten hat. Er beantwortet den Antrag nicht selbst, es sei denn, er wurde vom Verantwortlichen dazu ermächtigt.
- b) Unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung unterstützt der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen bei der Erfüllung von dessen Pflicht, Anträge betroffener Personen auf Ausübung ihrer Rechte zu beantworten. Bei der Erfüllung seiner Pflichten gemäß den Buchstaben a und b befolgt der Auftragsverarbeiter die Weisungen des Verantwortlichen.
- c) Abgesehen von der Pflicht des Auftragsverarbeiters, den Verantwortlichen gemäß [Klausel 8 Buchstabe b](#)) zu unterstützen, unterstützt der Auftragsverarbeiter unter Berücksichtigung der Art der Datenverarbeitung und der ihm zur Verfügung stehenden Informationen den Verantwortlichen zudem bei der Einhaltung der folgenden Pflichten:
 - i) Pflicht zur Durchführung einer Abschätzung der Folgen der vorgesehenen Verarbeitungsvorgänge für den Schutz personenbezogener Daten (im Folgenden „**Datenschutz-Folgenabschätzung**“), wenn eine Form der Verarbeitung voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge hat;
 - ii) Pflicht zur Konsultation der zuständigen Aufsichtsbehörde(n) vor der Verarbeitung, wenn aus einer Datenschutz-Folgenabschätzung hervorgeht, dass die Verarbeitung ein hohes Risiko zur Folge hätte, sofern der Verantwortliche keine Maßnahmen zur Eindämmung des Risikos trifft;
 - iii) Pflicht zur Gewährleistung, dass die personenbezogenen Daten sachlich richtig und auf dem neuesten Stand sind, indem der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen unverzüglich unterrichtet, wenn er feststellt, dass die von ihm verarbeiteten personenbezogenen Daten unrichtig oder veraltet sind;
 - iv) Verpflichtungen gemäß Artikel 32 der Verordnung (EU) 2016/679.
- d) Die Parteien legen in **Anhang II** die geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Unterstützung des Verantwortlichen durch den Auftragsverarbeiter bei der Anwendung dieser Klausel sowie den Anwendungsbereich und den Umfang der erforderlichen Unterstützung fest.

KLAUSEL 8 MELDUNG VON VERLETZUNGEN DES SCHUTZES PERSONENBEZOGENER DATEN

Im Falle einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten arbeitet der Auftragsverarbeiter mit dem Verantwortlichen zusammen und unterstützt ihn entsprechend, damit der Verantwortliche seinen Verpflichtungen gemäß den Artikeln 33 und 34 der Verordnung (EU) 2016/679 oder gegebenenfalls den Artikeln 34 und 35 der Verordnung (EU) 2018/1725 nachkommen kann, wobei der Auftragsverarbeiter die Art der Verarbeitung und die ihm zur Verfügung stehenden Informationen berücksichtigt.

8.1 Verletzung des Schutzes der vom Verantwortlichen verarbeiteten Daten

Im Falle einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten im Zusammenhang mit den vom Verantwortlichen verarbeiteten Daten unterstützt der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen wie folgt:

- a) bei der unverzüglichen Meldung der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten an die zuständige(n) Aufsichtsbehörde(n), nachdem dem Verantwortlichen die Verletzung bekannt wurde, sofern relevant (es sei denn, die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten führt voraussichtlich nicht zu einem Risiko für die persönlichen Rechte und Freiheiten natürlicher Personen);
- b) bei der Einholung der folgenden Informationen, die gemäß Artikel 33 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 in der Meldung des Verantwortlichen anzugeben sind, wobei diese Informationen mindestens Folgendes umfassen müssen:
 - i) die Art der personenbezogenen Daten, soweit möglich, mit Angabe der Kategorien und der ungefähren Zahl der betroffenen Personen sowie der Kategorien und der ungefähren Zahl der betroffenen personenbezogenen Datensätze;
 - ii) die wahrscheinlichen Folgen der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten;
 - iii) die vom Verantwortlichen ergriffenen oder vorgeschlagenen Maßnahmen zur Behebung der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten und gegebenenfalls Maßnahmen zur Abmilderung ihrer möglichen nachteiligen Auswirkungen.

Wenn und soweit nicht alle diese Informationen zur gleichen Zeit bereitgestellt werden können, enthält die ursprüngliche Meldung die zu jenem Zeitpunkt verfügbaren Informationen, und weitere Informationen werden, sobald sie verfügbar sind, anschließend ohne unangemessene Verzögerung bereitgestellt;

- c) bei der Einhaltung der Pflicht gemäß Artikel 34 der Verordnung (EU) 2016/679, die betroffene Person unverzüglich von der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten zu benachrichtigen, wenn diese Verletzung voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge hat.

8.2 Verletzung des Schutzes der vom Auftragsverarbeiter verarbeiteten Daten

Im Falle einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten im Zusammenhang mit den vom Auftragsverarbeiter verarbeiteten Daten meldet der Auftragsverarbeiter diese dem Verantwortlichen unverzüglich, nachdem ihm die Verletzung bekannt wurde. Diese Meldung muss zumindest folgende Informationen enthalten:

- a) eine Beschreibung der Art der Verletzung (möglichst unter Angabe der Kategorien und der ungefähren Zahl der betroffenen Personen und der ungefähren Zahl der betroffenen Datensätze);
- b) Kontaktdaten einer Anlaufstelle, bei der weitere Informationen über die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten eingeholt werden können;
- c) die voraussichtlichen Folgen und die ergriffenen oder vorgeschlagenen Maßnahmen zur Behebung der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, einschließlich Maßnahmen zur Abmilderung ihrer möglichen nachteiligen Auswirkungen.

Wenn und soweit nicht alle diese Informationen zur gleichen Zeit bereitgestellt werden können, enthält die ursprüngliche Meldung die zu jenem Zeitpunkt verfügbaren Informationen, und weitere Informationen werden, sobald sie verfügbar sind, anschließend ohne unangemessene Verzögerung bereitgestellt.

Die Parteien legen in **Anhang II** alle sonstigen Angaben fest, die der Auftragsverarbeiter zur Verfügung zu stellen hat, um den Verantwortlichen bei der Erfüllung von dessen Pflichten gemäß Artikel 33 und 34 der Verordnung (EU) 2016/679 zu unterstützen.

Abschnitt III SCHLUSSBESTIMMUNGEN

KLAUSEL 9 VERSTÖßE GEGEN DIE KLAUSELN UND BEENDIGUNG DES VERTRAGS

- a) Falls der Auftragsverarbeiter seinen Pflichten gemäß diesen Klauseln nicht nachkommt, kann der Verantwortliche – unbeschadet der Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 und/oder der Verordnung (EU) 2018/1725 – den Auftragsverarbeiter anweisen, die Verarbeitung personenbezogener Daten auszusetzen, bis er diese Klauseln einhält oder der Vertrag beendet ist. Der Auftragsverarbeiter unterrichtet den Verantwortlichen unverzüglich, wenn er aus welchen Gründen auch immer nicht in der Lage ist, diese Klauseln einzuhalten.
- b) Der Verantwortliche ist berechtigt, den Vertrag zu kündigen, soweit er die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß diesen Klauseln betrifft, wenn
- i) der Verantwortliche die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Auftragsverarbeiter gemäß Buchstabe a ausgesetzt hat und die Einhaltung dieser Klauseln nicht innerhalb einer angemessenen Frist, in jedem Fall aber innerhalb eines Monats nach der Aussetzung, wiederhergestellt wurde;
 - ii) der Auftragsverarbeiter in erheblichem Umfang oder fortdauernd gegen diese Klauseln verstößt oder seine Verpflichtungen gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 und/oder der Verordnung (EU) 2018/1725 nicht erfüllt;
 - iii) der Auftragsverarbeiter einer bindenden Entscheidung eines zuständigen Gerichts oder der zuständigen Aufsichtsbehörde(n), die seine Pflichten gemäß diesen Klauseln, der Verordnung (EU) 2016/679 und/oder der Verordnung (EU) 2018/1725 zum Gegenstand hat, nicht nachkommt.
- c) Der Auftragsverarbeiter ist berechtigt, den Vertrag zu kündigen, soweit er die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß diesen Klauseln betrifft, wenn der Verantwortliche auf der Erfüllung seiner Anweisungen besteht, nachdem er vom Auftragsverarbeiter darüber in Kenntnis gesetzt wurde, dass seine Anweisungen gegen geltende rechtliche Anforderungen gemäß [Klausel 6.1 Buchstabe b](#) verstoßen.
- d) Nach Beendigung des Vertrags löscht der Auftragsverarbeiter nach Wahl des Verantwortlichen alle im Auftrag des Verantwortlichen verarbeiteten personenbezogenen Daten und bescheinigt dem Verantwortlichen, dass dies erfolgt ist, oder er gibt alle personenbezogenen Daten an den Verantwortlichen zurück und löscht bestehende Kopien, sofern nicht nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten eine Verpflichtung zur Speicherung der personenbezogenen Daten besteht. Bis zur Löschung oder Rückgabe der Daten gewährleistet der Auftragsverarbeiter weiterhin die Einhaltung dieser Klauseln.

KAPITEL B STANDARDVERTRAGSKLAUSELN FÜR KUNDEN IN DRITTSTAATEN OHNE ANGEMESSENHEITSBESCHLUSS

Abschnitt I

KLAUSEL 1 ZWECK UND ANWENDUNGSBEREICH

- a) Mit diesen Standardvertragsklauseln soll sichergestellt werden, dass die Anforderungen der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) bei der Übermittlung personenbezogener Daten an ein Drittland eingehalten werden.
- b) Die Parteien:
- i) die in **Anhang I.A** aufgeführte(n) natürliche(n) oder juristische(n) Person(en), Behörde(n), Agentur(en) oder sonstige(n) Stelle(n) (im Folgenden „Einrichtung(en)“), die die personenbezogenen Daten übermittelt/n (im Folgenden jeweils „**Datenexporteur**“), und
 - ii) die in **Anhang I.A** aufgeführte(n) Einrichtung(en) in einem Drittland, die die personenbezogenen Daten direkt oder indirekt über eine andere Einrichtung, die ebenfalls Partei dieser Klauseln ist, erhält/erhalten (im Folgenden jeweils „**Datenimporteur**“),
- haben sich mit diesen Standardvertragsklauseln (im Folgenden „**Klauseln**“) einverstanden erklärt.
- c) Diese Klauseln gelten für die Übermittlung personenbezogener Daten gemäß **Anhang I.B**.
- d) Die Anlage zu diesen Klauseln mit den darin enthaltenen Anhängen ist Bestandteil dieser Klauseln.

KLAUSEL 2 WIRKUNG UND UNABÄNDERBARKEIT DER KLAUSELN

- a) Diese Klauseln enthalten geeignete Garantien, einschließlich durchsetzbarer Rechte betroffener Personen und wirksamer Rechtsbehelfe gemäß Artikel 46 Absatz 1 und Artikel 46 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2016/679 sowie — in Bezug auf Datenübermittlungen von Verantwortlichen an Auftragsverarbeiter und/oder von Auftragsverarbeitern an Auftragsverarbeiter — Standardvertragsklauseln gemäß Artikel 28 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2016/679, sofern diese nicht geändert werden, mit Ausnahme der Auswahl des entsprechenden Moduls oder der entsprechenden Module oder der Ergänzung oder Aktualisierung von Informationen in der Anlage. Dies hindert die Parteien nicht daran, die in diesen Klauseln festgelegten Standardvertragsklauseln in einen umfangreicheren Vertrag aufzunehmen und/oder weitere Klauseln oder zusätzliche Garantien hinzuzufügen, sofern diese weder unmittelbar noch mittelbar im Widerspruch zu diesen Klauseln stehen oder die Grundrechte oder Grundfreiheiten der betroffenen Personen beschneiden.
- b) Diese Klauseln gelten unbeschadet der Verpflichtungen, denen der Datenexporteur gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 unterliegt.

KLAUSEL 3 DRITTBEGÜNSTIGTE

- a) Betroffene Personen können diese Klauseln als Drittbegünstigte gegenüber dem Datenexporteur und/oder dem Datenimporteur geltend machen und durchsetzen, mit folgenden Ausnahmen:
- i) Klausel 1, Klausel 2, Klausel 3, Klausel 6
 - ii) Klausel 7 — Klausel 7.1 Buchstabe b und Klausel 7.3 Buchstabe b
 - iii) Klausel 12.1 Buchstaben c, d und e
 - iv) Klausel 13 Buchstabe e
 - v) Klausel 15
- b) Die Rechte betroffener Personen gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 bleiben von Buchstabe a unberührt.

KLAUSEL 4 AUSLEGUNG

- a) Werden in diesen Klauseln in der Verordnung (EU) 2016/679 definierte Begriffe verwendet, so haben diese Begriffe dieselbe Bedeutung wie in dieser Verordnung.
- b) Diese Klauseln sind im Lichte der Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 auszulegen.
- c) Diese Klauseln dürfen nicht in einer Weise ausgelegt werden, die mit den in der Verordnung (EU) 2016/679 vorgesehenen Rechten und Pflichten im Widerspruch steht.

KLAUSEL 5 VORRANG

Im Falle eines Widerspruchs zwischen diesen Klauseln und den Bestimmungen von damit zusammenhängenden Vereinbarungen zwischen den Parteien, die zu dem Zeitpunkt bestehen, zu dem diese Klauseln vereinbart oder eingegangen werden, haben diese Klauseln Vorrang.

KLAUSEL 6 BESCHREIBUNG DER DATENÜBERMITTLUNG(EN)

Die Einzelheiten der Datenübermittlung(en), insbesondere die Kategorien der übermittelten personenbezogenen Daten und der/die Zweck(e), zu dem/denen sie übermittelt werden, sind in **Anhang I.B** aufgeführt.

Abschnitt II PFLICHTEN DER PARTEIEN

KLAUSEL 7 DATENSCHUTZGARANTIEN

Der Datenexporteur versichert, sich im Rahmen des Zumutbaren davon überzeugt zu haben, dass der Datenimporteur — durch die Umsetzung geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen — in der Lage ist, seinen Pflichten aus diesen Klauseln nachzukommen.

7.1 Weisungen

- a) Der Datenexporteur verarbeitet die personenbezogenen Daten nur auf dokumentierte Weisung des Datenimporteurs, der als sein Verantwortlicher fungiert.
- b) Der Datenexporteur unterrichtet den Datenimporteur unverzüglich, wenn er die betreffenden Weisungen nicht befolgen kann, u. a. wenn eine solche Weisung gegen die Verordnung (EU) 2016/679 oder andere Datenschutzvorschriften der Union oder eines Mitgliedstaats verstößt.
- c) Der Datenimporteur sieht von jeglicher Handlung ab, die den Datenexporteur an der Erfüllung seiner Pflichten gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 hindern würde, einschließlich im Zusammenhang mit Unterverarbeitungen oder der Zusammenarbeit mit den zuständigen Aufsichtsbehörden.
- d) Nach Wahl des Datenimporteurs löscht der Datenexporteur nach Beendigung der Datenverarbeitungsdienste alle im Auftrag des Datenimporteurs verarbeiteten personenbezogenen Daten und bescheinigt dem Datenimporteur, dass dies erfolgt ist, oder gibt dem Datenimporteur alle in seinem Auftrag verarbeiteten personenbezogenen Daten zurück und löscht bestehende Kopien.

7.2 Sicherheit der Verarbeitung

- a) Die Parteien treffen geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, um die Sicherheit der personenbezogenen Daten, auch während der Übermittlung, sowie den Schutz vor einer Verletzung der Sicherheit zu gewährleisten, die, ob unbeabsichtigt oder unrechtmäßig, zur Vernichtung, zum Verlust, zur Veränderung oder zur unbefugten Offenlegung von beziehungsweise zum unbefugten Zugang zu den personenbezogenen Daten führt (im Folgenden „**Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten**“). Bei der Beurteilung des angemessenen Schutzniveaus tragen sie dem Stand der Technik, den Implementierungskosten, der Art der personenbezogenen Daten, der Art, dem Umfang, den Umständen und dem/den Zweck(en) der Verarbeitung sowie den mit der Verarbeitung verbundenen Risiken für die betroffenen Personen gebührend Rechnung und ziehen insbesondere eine Verschlüsselung oder Pseudonymisierung, auch während der Übermittlung, in Betracht, wenn dadurch der Verarbeitungszweck erfüllt werden kann.
- b) Der Datenexporteur unterstützt den Datenimporteur bei der Gewährleistung einer angemessenen Sicherheit der Daten gemäß Buchstabe a. Im Falle einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten im Zusammenhang mit den vom Datenexporteur gemäß diesen Klauseln verarbeiteten personenbezogenen Daten meldet der Datenexporteur dem Datenimporteur die Verletzung unverzüglich, nachdem sie ihm bekannt wurde, und unterstützt den Datenimporteur bei der Behebung der Verletzung.

- c) Der Datenexporteur gewährleistet, dass sich die zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten befugten Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen.

7.3 Dokumentation und Einhaltung der Klauseln

- a) Die Parteien müssen die Einhaltung dieser Klauseln nachweisen können.
- b) Der Datenexporteur stellt dem Datenimporteuer alle Informationen zur Verfügung, die für den Nachweis der Einhaltung seiner Pflichten gemäß diesen Klauseln erforderlich sind, und ermöglicht Prüfungen und trägt zu diesen bei.

KLAUSEL 8 RECHTE BETROFFENER PERSONEN

Die Parteien unterstützen sich gegenseitig bei der Beantwortung von Anfragen und Anträgen, die von betroffenen Personen gemäß den für den Datenimporteuer geltenden lokalen Rechtsvorschriften oder — bei der Datenverarbeitung durch den Datenexporteur in der Union — gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 gestellt werden.

KLAUSEL 9 RECHTSBEHELFF

- a) Der Datenimporteuer informiert die betroffenen Personen in transparenter und leicht zugänglicher Form mittels individueller Benachrichtigung oder auf seiner Website über eine Anlaufstelle, die befugt ist, Beschwerden zu bearbeiten. Er bearbeitet umgehend alle Beschwerden, die er von einer betroffenen Person erhält.

KLAUSEL 10 HAFTUNG

- a) Jede Partei haftet gegenüber der/den anderen Partei(en) für Schäden, die sie der/den anderen Partei(en) durch einen Verstoß gegen diese Klauseln verursacht.
- b) Jede Partei haftet gegenüber der betroffenen Person, und die betroffene Person hat Anspruch auf Schadenersatz für jeden materiellen oder immateriellen Schaden, den die Partei der betroffenen Person verursacht, indem sie deren Rechte als Drittbegünstigte gemäß diesen Klauseln verletzt. Dies gilt unbeschadet der Haftung des Datenexporteurs gemäß der Verordnung (EU) 2016/679.
- c) Ist mehr als eine Partei für Schäden verantwortlich, die der betroffenen Person infolge eines Verstoßes gegen diese Klauseln entstanden sind, so haften alle verantwortlichen Parteien gesamtschuldnerisch, und die betroffene Person ist berechtigt, gegen jede der Parteien gerichtlich vorzugehen.
- d) Die Parteien erklären sich damit einverstanden, dass eine Partei, die nach Buchstabe c haftbar gemacht wird, berechtigt ist, von der/den anderen Partei(en) den Teil des Schadenersatzes zurückzufordern, der deren Verantwortung für den Schaden entspricht.
- e) Der Datenimporteuer kann sich nicht auf das Verhalten eines Auftragsverarbeiters oder Unterauftragsverarbeiters berufen, um sich seiner eigenen Haftung zu entziehen.

Abschnitt III LOKALE RECHTSVORSCHRIFTEN UND PFLICHTEN IM FALLE DES ZUGANGS VON BEHÖRDEN ZU DEN DATEN

KLAUSEL II LOKALE RECHTSVORSCHRIFTEN UND GEPFLOGENHEITEN, DIE SICH AUF DIE EINHALTUNG DER KLAUSELN AUSWIRKEN

- a) Die Parteien sichern zu, keinen Grund zu der Annahme zu haben, dass die für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Datenimporteur geltenden Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten im Bestimmungsdrittland, einschließlich Anforderungen zur Offenlegung personenbezogener Daten oder Maßnahmen, die öffentlichen Behörden den Zugang zu diesen Daten gestatten, den Datenimporteur an der Erfüllung seiner Pflichten gemäß diesen Klauseln hindern. Dies basiert auf dem Verständnis, dass Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten, die den Wesensgehalt der Grundrechte und Grundfreiheiten achten und nicht über Maßnahmen hinausgehen, die in einer demokratischen Gesellschaft notwendig und verhältnismäßig sind, um eines der in Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 aufgeführten Ziele sicherzustellen, nicht im Widerspruch zu diesen Klauseln stehen.
- b) Die Parteien erklären, dass sie hinsichtlich der Zusicherung in Buchstabe a insbesondere die folgenden Aspekte gebührend berücksichtigt haben:
- i) die besonderen Umstände der Übermittlung, einschließlich der Länge der Verarbeitungskette, der Anzahl der beteiligten Akteure und der verwendeten Übertragungskanäle, beabsichtigte Datenweiterleitungen, die Art des Empfängers, den Zweck der Verarbeitung, die Kategorien und das Format der übermittelten personenbezogenen Daten, den Wirtschaftszweig, in dem die Übertragung erfolgt, den Speicherort der übermittelten Daten,
 - ii) die angesichts der besonderen Umstände der Übermittlung relevanten Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten des Bestimmungsdrittlandes (einschließlich solcher, die die Offenlegung von Daten gegenüber Behörden vorschreiben oder den Zugang von Behörden zu diesen Daten gestatten) sowie die geltenden Beschränkungen und Garantien,
 - iii) alle relevanten vertraglichen, technischen oder organisatorischen Garantien, die zur Ergänzung der Garantien gemäß diesen Klauseln eingerichtet wurden, einschließlich Maßnahmen, die während der Übermittlung und bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Bestimmungsland angewandt werden.
- c) Der Datenimporteur versichert, dass er sich im Rahmen der Beurteilung nach Buchstabe b nach besten Kräften bemüht hat, dem Datenexporteur sachdienliche Informationen zur Verfügung zu stellen, und erklärt sich damit einverstanden, dass er mit dem Datenexporteur weiterhin zusammenarbeiten wird, um die Einhaltung dieser Klauseln zu gewährleisten.
- d) Die Parteien erklären sich damit einverstanden, die Beurteilung nach Buchstabe b zu dokumentieren und sie der zuständigen Aufsichtsbehörde auf Anfrage zur Verfügung zu stellen.

- e) Der Datenimporteur erklärt sich damit einverstanden, während der Laufzeit des Vertrags den Datenexporteur unverzüglich zu benachrichtigen, wenn er nach Zustimmung zu diesen Klauseln Grund zu der Annahme hat, dass für ihn Rechtsvorschriften oder Gepflogenheiten gelten, die nicht mit den Anforderungen in Buchstabe a im Einklang stehen; hierunter fällt auch eine Änderung der Rechtsvorschriften des Drittlandes oder eine Maßnahme (z. B. ein Offenlegungsersuchen), die sich auf eine nicht mit den Anforderungen in Buchstabe a im Einklang stehende Anwendung dieser Rechtsvorschriften in der Praxis bezieht.
- f) Nach einer Benachrichtigung gemäß Buchstabe e oder wenn der Datenexporteur anderweitig Grund zu der Annahme hat, dass der Datenimporteur seinen Pflichten gemäß diesen Klauseln nicht mehr nachkommen kann, ermittelt der Datenexporteur unverzüglich geeignete Maßnahmen (z. B. technische oder organisatorische Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit und Vertraulichkeit), die der Datenexporteur und/oder der Datenimporteur ergreifen müssen, um Abhilfe zu schaffen. Der Datenexporteur setzt die Datenübermittlung aus, wenn er der Auffassung ist, dass keine geeigneten Garantien für eine derartige Übermittlung gewährleistet werden können, oder wenn er von der dafür zuständigen Aufsichtsbehörde dazu angewiesen wird. In diesem Fall ist der Datenexporteur berechtigt, den Vertrag zu kündigen, soweit es um die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß diesen Klauseln geht. Sind mehr als zwei Parteien an dem Vertrag beteiligt, so kann der Datenexporteur von diesem Kündigungsrecht nur gegenüber der verantwortlichen Partei Gebrauch machen, sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben. Wird der Vertrag gemäß dieser Klausel gekündigt, finden die Klausel 16 Buchstaben d und e Anwendung.

KLAUSEL 12 PFLICHTEN DES DATENIMPORTEURS IM FALLE DES ZUGANGS VON BEHÖRDEN ZU DEN DATEN

12.1 Benachrichtigung

- a) Der Datenimporteur erklärt sich damit einverstanden, den Datenexporteur und, soweit möglich, die betroffene Person (gegebenenfalls mit Unterstützung des Datenexporteurs) unverzüglich zu benachrichtigen,
- i) wenn er von einer Behörde, einschließlich Justizbehörden, ein nach den Rechtsvorschriften des Bestimmungslandes rechtlich bindendes Ersuchen um Offenlegung personenbezogener Daten erhält, die gemäß diesen Klauseln übermittelt werden (diese Benachrichtigung muss Informationen über die angeforderten personenbezogenen Daten, die ersuchende Behörde, die Rechtsgrundlage des Ersuchens und die mitgeteilte Antwort enthalten), oder
 - ii) wenn er Kenntnis davon erlangt, dass eine Behörde nach den Rechtsvorschriften des Bestimmungslandes direkten Zugang zu personenbezogenen Daten hat, die gemäß diesen Klauseln übermittelt wurden; diese Benachrichtigung muss alle dem Datenimporteur verfügbaren Informationen enthalten.
- b) Ist es dem Datenimporteur gemäß den Rechtsvorschriften des Bestimmungslandes untersagt, den Datenexporteur und/oder die betroffene Person zu benachrichtigen, so erklärt sich der Datenimporteur einverstanden, sich nach besten Kräften um eine Aufhebung des Verbots zu bemühen, damit möglichst viele Informationen so schnell wie möglich mitgeteilt werden können. Der Datenimporteur verpflichtet sich, seine Anstrengungen zu dokumentieren, um diese auf Verlangen des Datenexporteurs nachweisen zu können.

- c) Soweit dies nach den Rechtsvorschriften des Bestimmungslandes zulässig ist, erklärt sich der Datenimporteur bereit, dem Datenexporteur während der Vertragslaufzeit in regelmäßigen Abständen möglichst viele sachdienliche Informationen über die eingegangenen Ersuchen zur Verfügung zu stellen (insbesondere Anzahl der Ersuchen, Art der angeforderten Daten, ersuchende Behörde(n), ob Ersuchen angefochten wurden und das Ergebnis solcher Anfechtungen usw.).
- d) Der Datenimporteur erklärt sich damit einverstanden, die Informationen gemäß den Buchstaben a bis c während der Vertragslaufzeit aufzubewahren und der zuständigen Aufsichtsbehörde auf Anfrage zur Verfügung zu stellen.
- e) Die Buchstaben a bis c gelten unbeschadet der Pflicht des Datenimporteurs gemäß Klausel 14 Buchstabe e und Klausel 16, den Datenexporteur unverzüglich zu informieren, wenn er diese Klauseln nicht einhalten kann.

12.2 Überprüfung der Rechtmäßigkeit und Datenminimierung

- a) Der Datenimporteur erklärt sich damit einverstanden, die Rechtmäßigkeit des Offenlegungsersuchens zu überprüfen, insbesondere ob das Ersuchen im Rahmen der Befugnisse liegt, die der ersuchenden Behörde übertragen wurden, und das Ersuchen anzufechten, wenn er nach sorgfältiger Beurteilung zu dem Schluss kommt, dass hinreichende Gründe zu der Annahme bestehen, dass das Ersuchen nach den Rechtsvorschriften des Bestimmungslandes, gemäß geltenden völkerrechtlichen Verpflichtungen und nach den Grundsätzen der Völkercourtoisie rechtswidrig ist. Unter den genannten Bedingungen sind vom Datenimporteur mögliche Rechtsmittel einzulegen. Bei der Anfechtung eines Ersuchens erwirkt der Datenimporteur einstweilige Maßnahmen, um die Wirkung des Ersuchens auszusetzen, bis die zuständige Justizbehörde über dessen Begründetheit entschieden hat. Er legt die angeforderten personenbezogenen Daten erst offen, wenn dies nach den geltenden Verfahrensregeln erforderlich ist. Diese Anforderungen gelten unbeschadet der Pflichten des Datenimporteurs gemäß Klausel 14 Buchstabe e.
- b) Der Datenimporteur erklärt sich damit einverstanden, seine rechtliche Beurteilung und eine etwaige Anfechtung des Offenlegungsersuchens zu dokumentieren und diese Unterlagen dem Datenexporteur zur Verfügung zu stellen, soweit dies nach den Rechtsvorschriften des Bestimmungslandes zulässig ist. Auf Anfrage stellt er diese Unterlagen auch der zuständigen Aufsichtsbehörde zur Verfügung.
- c) Der Datenimporteur erklärt sich damit einverstanden, bei der Beantwortung eines Offenlegungsersuchens auf der Grundlage einer vernünftigen Auslegung des Ersuchens die zulässige Mindestmenge an Informationen bereitzustellen.

Abschnitt IV SCHLUSSBESTIMMUNGEN

KLAUSEL 13 VERSTÖßE GEGEN DIE KLAUSELN UND BEENDIGUNG DES VERTRAGS

- a) Der Datenimporteur unterrichtet den Datenexporteur unverzüglich, wenn er aus welchen Gründen auch immer nicht in der Lage ist, diese Klauseln einzuhalten.
- b) Verstößt der Datenimporteur gegen diese Klauseln oder kann er diese Klauseln nicht einhalten, setzt der Datenexporteur die Übermittlung personenbezogener Daten an den Datenimporteur aus, bis der Verstoß beseitigt oder der Vertrag beendet ist. Dies gilt unbeschadet von Klausel 14 Buchstabe f.
- c) Der Datenexporteur ist berechtigt, den Vertrag zu kündigen, soweit er die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß diesen Klauseln betrifft, wenn
 - i) der Datenexporteur die Übermittlung personenbezogener Daten an den Datenimporteur gemäß Buchstabe b ausgesetzt hat und die Einhaltung dieser Klauseln nicht innerhalb einer angemessenen Frist, in jedem Fall aber innerhalb einer einmonatigen Aussetzung, wiederhergestellt wurde,
 - ii) der Datenimporteur in erheblichem Umfang oder fortdauernd gegen diese Klauseln verstößt oder
 - iii) der Datenimporteur einer verbindlichen Entscheidung eines zuständigen Gerichts oder einer zuständigen Aufsichtsbehörde, die seine Pflichten gemäß diesen Klauseln zum Gegenstand hat, nicht nachkommt.

In diesen Fällen unterrichtet der Datenexporteur die zuständige Aufsichtsbehörde über derartige Verstöße. Sind mehr als zwei Parteien an dem Vertrag beteiligt, so kann der Datenexporteur von diesem Kündigungsrecht nur gegenüber der verantwortlichen Partei Gebrauch machen, sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben.

- d) Von dem in der EU ansässigen Datenexporteur erhobene personenbezogene Daten, die vor Beendigung des Vertrags gemäß Buchstabe c übermittelt wurden, müssen unverzüglich vollständig gelöscht werden, einschließlich aller Kopien. Der Datenimporteur bescheinigt dem Datenexporteur die Löschung. Bis zur Löschung oder Rückgabe der Daten stellt der Datenimporteur weiterhin die Einhaltung dieser Klauseln sicher. Falls für den Datenimporteur lokale Rechtsvorschriften gelten, die ihm die Rückgabe oder Löschung der übermittelten personenbezogenen Daten untersagen, sichert der Datenimporteur zu, dass er die Einhaltung dieser Klauseln auch weiterhin gewährleistet und diese Daten nur in dem Umfang und so lange verarbeitet, wie dies gemäß den betreffenden lokalen Rechtsvorschriften erforderlich ist.

- e) Jede Partei kann ihre Zustimmung widerrufen, durch diese Klauseln gebunden zu sein, wenn
- i) die Europäische Kommission einen Beschluss nach Artikel 45 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 erlässt, der sich auf die Übermittlung personenbezogener Daten bezieht, für die diese Klauseln gelten, oder
 - ii) die Verordnung (EU) 2016/679 Teil des Rechtsrahmens des Landes wird, an das die personenbezogenen Daten übermittelt werden. Dies gilt unbeschadet anderer Verpflichtungen, die für die betreffende Verarbeitung gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 gelten.

KLAUSEL 14 ANWENDBARES RECHT

Diese Klauseln unterliegen dem Recht eines Landes, das Rechte als Drittbegünstigte zulässt. Die Parteien vereinbaren, dass dies das Recht von Deutschland ist.

KLAUSEL 15 GERICHTSSTAND UND ZUSTÄNDIGKEIT

Streitigkeiten, die sich aus diesen Klauseln ergeben, werden von den Gerichten von Deutschland beigelegt.

ANLAGE

ANHANG I

A. LISTE DER PARTEIEN

Auftragsverarbeiter bzw. Datenexporteur1. **Name: DISH Digital Solutions GmbH, Metro-Straße 1, 40235 Düsseldorf, Deutschland**

Anschrift: Metro-Straße 1, 40235 Düsseldorf, Deutschland

Name, Funktion und Kontaktdaten der Kontaktperson: privacy@dish.co

Unterschrift und Beitrittsdatum: (Unterzeichnung erfolgt digital)

Rolle: Auftragsverarbeiter

Verantwortlicher bzw. Datenimporteur:1. **Name: (wie bei der Registrierung für die DISH Pay angegeben)**

Anschrift: (wie bei der Registrierung für DISH Pay angegeben)

Name, Funktion und Kontaktdaten der Kontaktperson: (wie bei der Registrierung für DISH Pay angegeben)

Unterschrift und Beitrittsdatum: (Unterzeichnung erfolgt digital)

Rolle: Verantwortlicher

B. BESCHREIBUNG DER VERARBEITUNG BZW. DATENÜBERMITTLUNG

1 KATEGORIEN BETROFFENER PERSONEN, DEREN PERSONENBEZOGENE DATEN VERARBEITET WERDEN

- Arbeitnehmer und sonstige Mitarbeiter des Verantwortlichen („**Mitarbeiter**“)
- Nutzer der Website des Verantwortlichen („**Endnutzer**“)
- Endkunden des Verantwortlichen bzw. dessen Kontaktpersonen („**Endkunden**“)
- Lieferanten des Verantwortlichen bzw. dessen Kontaktpersonen („**Lieferanten**“)

2 KATEGORIEN PERSONENBEZOGENER DATEN, DIE VERARBEITET WERDEN

- Vollständiger Name, Geschlecht, akad. Titel
- E-Mail-Adresse
- Zahlungsdatum, Zahlungsbetrag, Zahlungsmittel

3 VERARBEITETE SENSIBLE DATEN (FALLS ZUTREFFEND) UND ANGEWANDTE BESCHRÄNKUNGEN ODER GARANTIEN, DIE DER ART DER DATEN UND DEN VERBUNDENEN RISIKEN IN VOLLEM UMFANG RECHNUNG TRAGEN, Z. B. STRENGE ZWECKBINDUNG, ZUGANGSBESCHRÄNKUNGEN (EINSCHLIEßLICH DES ZUGANGS NUR FÜR MITARBEITER, DIE EINE SPEZIELLE SCHULUNG ABSOLVIERT HABEN), AUFZEICHNUNGEN ÜBER DEN ZUGANG ZU DEN DATEN, BESCHRÄNKUNGEN FÜR WEITERÜBERMITTLUNGEN ODER ZUSÄTZLICHE SICHERHEITSMÄßNAHMEN

- Sensible Zahlungsdaten (nur, sofern diese nicht unmittelbar vom Zahlungsdienst-Partner erhoben werden)

4 ART DER VERARBEITUNG

- Erheben
- Speichern
- Verwenden
- Übermitteln (insbesondere an Zahlungsdienst-Partner)
- Anonymisieren

5 ZWECK(E), FÜR DEN/DIE DIE PERSONENBEZOGENEN DATEN IM AUFTRAG DES VERANTWORTLICHEN VERARBEITET WERDEN

- Erbringung technischer Leistungen zur Abwicklung von Zahlungen, die durch einen Zahlungsdienst-Partner durchgeführt werden.

6 DAUER DER VERARBEITUNG

- Laufzeit des Nutzungsvertrages

ANHANG II TECHNISCHE ORGANISATORISCHE MAßNAHMEN

Unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten und der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen hat der Auftragsverarbeiter geeignete technische und organisatorische Maßnahmen („**TOM**“) zu treffen, um bei der Verarbeitung personenbezogener Daten ein den Risiken angemessenes Sicherheitsniveau zu gewährleisten.

Die vom Auftragsverarbeiter umgesetzten TOMs dienen der Erreichung der in Artikel 32 DSGVO festgelegten Schutzziele und umfassen Folgendes:

- a) die Pseudonymisierung und Verschlüsselung von personenbezogenen Daten;
- b) die Fähigkeit zur Sicherstellung der fortdauernden Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Verarbeitungssysteme und -dienste;
- c) die Fähigkeit, die Verfügbarkeit der personenbezogenen Daten und den Zugang zu ihnen bei einem physischen oder technischen Vorfall rasch wiederherzustellen;
- d) ein Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung der Wirksamkeit der TOM zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung.

Die einzelnen vom Auftragsverarbeiter implementierten TOMs werden im Folgenden beschrieben.

1. DATENSCHUTZ-MANAGEMENT-SYSTEM (DATA PROTECTION MANAGEMENT SYSTEM – DPMS)

Der Auftragsverarbeiter verfügt über ein DPMS. Dazu gehören alle Maßnahmen, die eine strukturierte Datenschutzorganisation gewährleisten. Ein DPMS ist für die Planung, Verwaltung, Organisation und Kontrolle des Datenschutzes erforderlich und umfasst mindestens die Aufbauorganisation (Rollen und Verantwortlichkeiten), die Ablauforganisation (Prozesse und Verfahren) sowie dokumentierte Richtlinien und Verfahren. Dazu gehören:

#	Technische Maßnahmen	Implementiert
1	IT-Systeme und -Anwendungen werden regelmäßig mit Sicherheitsupdates gepatcht	<input checked="" type="checkbox"/>

#	Organisatorische Maßnahmen	Implementiert
1	Ernennung eines qualifizierten Datenschutzbeauftragten und eines IT-Sicherheitsbeauftragten, die in die Organisationsstruktur des Auftragsverarbeiters eingegliedert sind	<input checked="" type="checkbox"/>
2	Weisungsbefugnis des Datenschutzbeauftragten im Rahmen der Erfüllung seiner Aufgaben	<input checked="" type="checkbox"/>
3	Einsatz strukturierter Risikomanagementprozesse mit Schwerpunkt auf Datenschutz- und Informationssicherheitsrisiken	<input checked="" type="checkbox"/>
4	Führung eines Verzeichnisses der Verarbeitungstätigkeiten gemäß Artikel 30 DSGVO	<input checked="" type="checkbox"/>
5	Standardisierter und nachvollziehbarer Entwicklungsprozess für Datenverarbeitungssoftware	<input checked="" type="checkbox"/>
6	Einhaltung der Grundsätze des „eingebauten Datenschutzes“ (<i>Privacy by Design</i>) und des „standardmäßigen Datenschutzes“ (<i>Privacy by Default</i>) bei IT-Anwendungen und -Verfahren	<input checked="" type="checkbox"/>
7	Regelmäßige Schulung der Mitarbeiter in Fragen des Datenschutzes und der Informationssicherheit	<input checked="" type="checkbox"/>
8	Vorhandensein von verbindlichen Datenschutz- und Informationssicherheitsrichtlinien	<input checked="" type="checkbox"/>
9	Definition, Kommunikation und Dokumentation von Rollen und Verantwortlichkeiten innerhalb der Organisation des Auftragsverarbeiters	<input checked="" type="checkbox"/>
10	Audits zum Datenschutz und zur Datensicherheit bei Unterauftragsverarbeitern	<input checked="" type="checkbox"/>
11	Standardisierter und nachvollziehbarer Änderungsprozess für IT-Systeme und Anwendungen (einschließlich kritischer Infrastrukturkomponenten wie Firewalls)	<input checked="" type="checkbox"/>
12	Kontrollmechanismen, die die Übermittlung und Verwendung personenbezogener Daten an/in Test- oder Entwicklungssystemen verhindern	<input checked="" type="checkbox"/>

#	Organisatorische Maßnahmen	Implementiert
13	Verfügbarkeit von Test- und Genehmigungsverfahren für Änderungen an IT-Systemen und -Anwendungen (einschließlich kritischer Infrastrukturkomponenten wie Firewalls)	☒
14	Änderungen an IT-Systemen und -Anwendungen (einschließlich kritischer Infrastrukturkomponenten wie Firewalls) und den zu verarbeitenden Daten (insbesondere Eingabe, Öffnen, Ändern, Löschen) werden manipulationssicher protokolliert und regelmäßig ausgewertet	☒
15	Verfahren zur Feststellung von Datenschutz- und Sicherheitsvorfällen	☒
16	Anforderungen für die Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an betroffene Personen und Aufsichtsbehörden, einschließlich der Festlegung interner Meldewege	☒
17	Anforderungen an den Umgang mit und die Reaktion auf (externe) Angriffe auf IT-Systeme, Anwendungen und Infrastrukturkomponenten	☒
18	Regelmäßige Prüfung von IT-Systemen, Anwendungen und Infrastrukturkomponenten im Hinblick auf Schwachstellen und auf die Wirksamkeit der getroffenen Schutzmaßnahmen	☒
19	Regelmäßige Anpassung der Datenschutzziele an die aktuellen gesetzlichen Anforderungen	☒

2. EINLASSKONTROLLE

Der Auftragsverarbeiter ist verpflichtet, Maßnahmen zu treffen, um den unbefugten Zugang zu den Verarbeitungssystemen (und -einrichtungen), mit denen personenbezogene Daten verarbeitet werden, zu verhindern. Dazu gehören:

#	Technische Maßnahmen	Implementiert
1	Einsatz von Zutrittskontrollen (wie Chipkarten, Schlüssel oder vergleichbare Zugangssysteme)	☒
2	Sicherheitsmaßnahmen an Notausgängen und anderen Eingängen und Ausgängen	☒
3	Zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen im Rechenzentrum, zum Beispiel: Käfige oder abschließbare Regale	☒
4	Überwachung von Grundstücken und Gebäuden	☒
5	Video- oder Kameraüberwachungssystem für Sicherheitszonen (Rechenzentrum)	☒
6	Einsatz einer Alarmanlage	☒

#	Organisatorische Maßnahmen	Implementiert
1	Vorhandensein von Bauplänen und risikobasierter Definition von Sicherheitszonen im Gebäude	<input checked="" type="checkbox"/>
2	Verwendung eines rollen- oder gruppenbasierten (physischen) Zugangsberechtigungskonzepts	<input checked="" type="checkbox"/>
3	Verfahren zur Zuweisung und Verwendung von Schlüsseln und Authentifizierungsfunktionen	<input checked="" type="checkbox"/>
4	Verfahren zur Verwaltung von Zugangsberechtigungen für externes Personal (z. B. Besucher oder Reinigungspersonal)	<input checked="" type="checkbox"/>
5	Spezifikationen für den Zugang zum Gebäude durch externe Personen	<input checked="" type="checkbox"/>
6	Protokollierung des Zutritts zu Räumen und Gebäuden (ggf. mit der Möglichkeit zur Auswertung von Protokolldateien)	<input checked="" type="checkbox"/>
7	Protokollierung des Zutritts zu Sicherheitszonen (ggf. mit der Möglichkeit zur Auswertung von Protokolldateien)	<input checked="" type="checkbox"/>

3. DATENZUGRIFFSKONTROLLE

Der Auftragsverarbeiter trifft Maßnahmen, um zu verhindern, dass Unbefugte die Datenverarbeitungsanlagen und -verfahren nutzen. Dazu gehören:

#	Technische Maßnahmen	Implementiert
1	Anforderungen an die Zugangskontrolle für IT-Systeme, Anwendungen und Infrastrukturkomponenten	<input checked="" type="checkbox"/>
2	Anmeldung mit Benutzername und Passwort	<input checked="" type="checkbox"/>
3	Verwendung von personalisierten Benutzerkennungen (mit denen Aktivitäten den Benutzern zugeordnet werden können)	<input checked="" type="checkbox"/>
4	Protokollierung von Zugriffsversuchen über <ul style="list-style-type: none"> • die Datenbankebene • das Betriebssystem • die Anwendungsebene die Infrastrukturebene	<input checked="" type="checkbox"/>
5	Festlegung relevanter Protokolldateien (Möglichkeit zur Analyse von Protokolldateien, falls erforderlich)	<input checked="" type="checkbox"/>
6	Maßnahmen zum Schutz der Protokolldateien	<input checked="" type="checkbox"/>
7	Prüfkonzept/Methode zur Prüfung von Authentifizierungskonventionen	<input checked="" type="checkbox"/>
8	Zwei-Faktor-Authentifizierung für den Zugang in besonderen Fällen	<input checked="" type="checkbox"/>
9	Verwendung von sicheren Übertragungsprotokollen für Autorisierungsinformationen/Credentials (z. B. Schlüssel, Passwörter, Zertifikate) zwischen IT-Systemen oder Anwendungen und Infrastrukturkomponenten	<input checked="" type="checkbox"/>
10	Sperrung des Zugangs nach einer Reihe von ungültigen Anmeldedaten für IT-Systeme oder Anwendungen und Infrastrukturkomponenten	<input type="checkbox"/>
11	Verfahren zur sicheren Identifizierung und Authentifizierung des Fernzugriffs	<input checked="" type="checkbox"/>

#	Technische Maßnahmen	Implementiert
12	Fernzugriffsprotokollierung (Möglichkeit zur Analyse von Protokolldateien, falls erforderlich)	☒

#	Organisatorische Maßnahmen	Implementiert
1	Formales Verfahren zur Benutzerverwaltung (einschließlich Beantragung, Genehmigung, Zuweisung und Sperrung von Zugängen/Konten) für IT-Systeme oder Anwendungen und Infrastrukturkomponenten	☒
2	Definition einer Authentifizierungsrichtlinie einschließlich eines Konzepts für Passwortkonventionen für alle Benutzer	☒
3	Verfahren zum Zurücksetzen von Benutzerkonten und Passwörtern	☒
4	Deaktivierung des Kontos nach Inaktivität (nach einer bestimmten Zeit)	☒
5	Regelmäßige Überprüfung der Benutzerkonten auf ihre Gültigkeit	☒
6	Deaktivierung von Nutzerkonten bei Beendigung der Tätigkeit	☒

4. DATENZUGRIFFSKONTROLLE

Der Auftragsverarbeiter trifft Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die zur Benutzung der Datenverarbeitungsanlagen befugten Personen nur entsprechend ihren Zugriffsrechten Zugang zu den Daten haben. Dazu gehören:

#	Technische Maßnahmen	Implementiert
1	Einrichtung von Benutzergruppen	☒
2	Automatische Abmeldung von IT-Systemen, Anwendungen und Infrastrukturkomponenten oder Bildschirmsperre nach Inaktivität	☒
3	Bei der Erteilung umfassender Rechte (insbesondere Superuser/Administratoren) die Existenz der Möglichkeit, die mit diesen Benutzerkonten durchgeführten Aktivitäten zu überwachen oder regelmäßig zu überprüfen	☒
4	Möglichkeit/Verfügbarkeit der Protokollierung von Benutzerzugriffen (Programmausführung, Transaktion, Schreiben, Lesen, Schnellzugriff, Löschen, Verstöße) (Möglichkeit zur Analyse von Protokolldateien, falls erforderlich)	☒
5	Vorschriften für die Verschlüsselung der Datenspeicherung	☒
6	Verschlüsselung der Datenspeicherung auf Servern oder auf der Ebene von Datenbanken, IT-Systemen oder Anwendungen auf der Grundlage des Kritikalitätsgrads	☒
7	Verschlüsselung der Datenspeicherung von stationären/mobilen Geräten	☒
8	Einsatz und Überwachung von Antiviren-Software	☒

#	Organisatorische Maßnahmen	Implementiert
1	Verfahren zur Verwaltung von Zugriffsrechten für IT-Systeme, Anwendungen und Infrastrukturkomponenten	<input checked="" type="checkbox"/>
2	Trennung von Berechtigungsgenehmigung und Berechtigungsvergabe (Funktions-trennung)	<input checked="" type="checkbox"/>
3	Festlegung von Zuständigkeiten für die Erteilung von Genehmigungen (einschließ-lich des Vier-Augen-Prinzips für kritische Fälle)	<input checked="" type="checkbox"/>
4	Dokumentiertes Berechtigungs- und Rollenkonzept für verschiedene Ebenen: <ul style="list-style-type: none"> • die Datenbankebene • das Betriebssystem • die Anwendungsebene • die Infrastrukturebene 	<input checked="" type="checkbox"/>
5	Nachvollziehbarkeit der Verwaltung von Berechtigungen und Rollen und der Frage, wer wann welche Berechtigungen hatte	<input checked="" type="checkbox"/>
6	Richtlinien schreiben den Grundsatz der Mindestrechtevergabe vor (need to know, need to have); IT-Sicherheitsrichtlinie	<input checked="" type="checkbox"/>
7	Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung der Gültigkeit von Berechtigungen für IT-Systeme oder Anwendungen und Infrastrukturkomponenten	<input checked="" type="checkbox"/>
8	Verfahren zum Entzug von Berechtigungen für IT-Systeme, Anwendungen und Inf-rastrukturkomponenten	<input checked="" type="checkbox"/>
9	Verfahren zur unverzüglichen Meldung von Änderungen der Berechtigungen (Um-setzungen)	<input checked="" type="checkbox"/>

5. KONTROLLE DER DATENÜBERTRAGUNG

Der Auftragsverarbeiter ist verpflichtet, Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass personenbezogene Daten während der elektronischen Übermittlung, des Transports und/oder der Speicherung auf Speichermedien nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert und/oder gelöscht werden können und dass die Empfänger der Datenübermittlung mit Hilfe von Datenübertragungseinrichtungen identifiziert und überprüft werden können. Dazu gehören:

#	Technische Maßnahmen	Implementiert
1	Verwendete Verschlüsselungsstandards entsprechen dem Stand der Technik (je nach Risiko und Schutzbedarf)	<input checked="" type="checkbox"/>
2	Protokollierung der Datenübertragung an den relevanten Schnittstellen	<input checked="" type="checkbox"/>
3	Dokumentation der Schnittstellen bezüglich der übermittelten Daten zum und vom Dienstleister	<input checked="" type="checkbox"/>
4	Überprüfung von automatisierten Schnittstellen, über die der Austausch großer Mengen personenbezogener Kundendaten erfolgt	<input checked="" type="checkbox"/>
5	Maßnahmen gegen unbefugtes massenhaftes Auslesen von Daten auf IT-Systemen, Anwendungen und Infrastrukturkomponenten	<input checked="" type="checkbox"/>
6	Trennung von Netzen (logisch oder physisch)	<input checked="" type="checkbox"/>
7	Einsatz von Firewalls	<input checked="" type="checkbox"/>
8	Verwendung strenger Firewall-Regeln	<input checked="" type="checkbox"/>
9	Regelmäßiges Patching und Wartung von Firewalls, Routern und anderen Infrastrukturkomponenten	<input checked="" type="checkbox"/>
10	Einsatz von Intrusion Detection-Systemen (IDS)	<input checked="" type="checkbox"/>
11	Verfahren für die sichere Vernichtung von Papierakten	<input checked="" type="checkbox"/>
12	Verfahren zur Pseudonymisierung oder Anonymisierung von personenbezogenen Daten	<input checked="" type="checkbox"/>

#	Technische Maßnahmen	Implementiert
13	Zugang zu EU/EWR-Systemen für Mitarbeiter (während Geschäftsreisen)	☒

#	Organisatorische Maßnahmen	Implementiert
1	Richtlinien für die Datenübermittlung an autorisierte Empfänger und Verfahren, die sicherstellen, dass diese Richtlinien eingehalten werden	☒
2	Verträge über die externe Vernichtung von Datenspeichern	☒
3	Definition von datenschutzkonformen Löschkonzepten; Löschkonzepte umfassen auch Datensicherungen und Archivsysteme	☒
4	Erstellung von Löschprotokollen und Verfahren zur Archivierung von Löschprotokollen	☒
5	Dokumentation der Rechtsgrundlagen für die Übermittlung von Daten in Nicht-EU/EWR-Länder	☒
6	Definition von Regelungen zum Datenschutzniveau bei der Verarbeitung von Daten in Nicht-EU/EWR-Ländern	☒

6. KONTROLLE DER DATENEINGABE

Der Auftragsverarbeiter ist verpflichtet, Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass überprüft und festgestellt werden kann, ob und von wem Daten in Datenverarbeitungsanlagen eingegeben oder geändert bzw. aus diesen entfernt wurden. Dazu gehören:

#	Technische Maßnahmen	Implementiert
1	Integritätsprüfungen vor der Dateneingabe (automatische oder manuelle Prüfungen)	<input checked="" type="checkbox"/>
2	Angemessene Protokollierung der Dateneingabe	<input checked="" type="checkbox"/>
3	Dokumentation der für die Datenverarbeitung relevanten Verwaltungstätigkeiten	<input checked="" type="checkbox"/>

#	Organisatorische Maßnahmen	Implementiert
1	Differenzierte Benutzerberechtigungen für die Dateneingabe	<input checked="" type="checkbox"/>
2	Sicherstellung, dass personenbezogene Daten ausschließlich für einen bestimmten Zweck erhoben werden	<input checked="" type="checkbox"/>
3	Datenminimierung durch technische und verfahrenstechnische Verhinderung oder Einschränkung der Erhebung von personenbezogenen Daten	<input checked="" type="checkbox"/>

7. DATENVERARBEITUNG

Der Auftragsverarbeiter ist verpflichtet, Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass die im Auftrag Dritter verarbeiteten personenbezogenen Daten streng nach den Anweisungen des Verantwortlichen verarbeitet werden. Dazu gehören:

#	Organisatorische Maßnahmen	Implementiert
1	Abschluss von Datenverarbeitungsverträgen oder Datenschutzvereinbarungen mit Unterauftragsverarbeitern gemäß Artikel 28 DSGVO	☒
2	Bewertung der erforderlichen technischen Maßnahmen bei den Unterauftragsverarbeitern vor Beginn und regelmäßig während der Datenverarbeitung (vorläufige und regelmäßige Audits)	☒
3	Durchführung von Datenschutzvalidierungen (vorläufige und/oder regelmäßige Audits)	☒
4	Informationen über das Datenschutzniveau in Nicht-EU/EWR-Ländern	☒
5	Informationen zu Unterauftragsverarbeitern außerhalb der EU/des EWR	☒
6	Anforderungen an den Auftragsverarbeiter spiegeln sich auch in den Vereinbarungen mit seinen Unterauftragsverarbeitern wider	☒
7	Erklärung zur Verpflichtung aller Mitarbeiter auf das Datengeheimnis und entsprechende Verpflichtung von Unterauftragsverarbeitern	☒
8	Informationen zu den Unterauftragsverarbeitern	☒

8. VERFÜGBARKEITSKONTROLLE

Der Auftragsverarbeiter ist verpflichtet, Maßnahmen zum Schutz der personenbezogenen Daten gegen zufällige Zerstörung oder Verlust zu treffen. Dazu gehören:

#	Technische Maßnahmen	Implementiert
1	Überwachung des Rechenzentrums sowie des Hard- und Softwarebetriebs	<input checked="" type="checkbox"/>
2	Verfügbarkeit von Sicherheitssystemen (Software/Hardware) zum Schutz vor Cyber-Attacken (DDoS)	<input checked="" type="checkbox"/>
3	Rechenzentrum nach dem anerkannten Stand der Technik gebaut und betrieben	<input checked="" type="checkbox"/>
4	Verfügbarkeit einer unterbrechungsfreien Stromversorgung	<input checked="" type="checkbox"/>
5	Einsatz von redundanten Klimatisierungskomponenten	<input checked="" type="checkbox"/>
6	Einsatz von Wasser-, Feuer- und Rauchmeldern	<input checked="" type="checkbox"/>
7	Regelmäßige Wartung der Komponenten des Rechenzentrums	<input checked="" type="checkbox"/>

#	Organisatorische Maßnahmen	Implementiert
1	Implementierung eines geeigneten Backup- und Recovery-Konzepts	<input checked="" type="checkbox"/>
2	Spezifikation von Notfall- und Wiederanlaufverfahren	<input checked="" type="checkbox"/>
3	Regelmäßige Tests der Notfallverfahren	<input checked="" type="checkbox"/>
4	Definition von Notfallplänen mit klaren Zuständigkeiten	<input checked="" type="checkbox"/>
5	Definition eines Konzepts für die Kontinuität von IT-Diensten	<input checked="" type="checkbox"/>

9. TRENNUNG VON DATEN

Der Auftragsverarbeiter trifft Maßnahmen, die sicherstellen, dass personenbezogene Daten, die für unterschiedliche Zwecke erhoben wurden, getrennt verarbeitet werden können. Dazu gehören:

#	Technische Maßnahmen	Implementiert
1	Physische oder logische Trennung der personenbezogenen Daten verschiedener Kunden in den Räumlichkeiten des Auftragsverarbeiters (einschließlich Datenbanken und Backups, falls erforderlich)	<input checked="" type="checkbox"/>
2	Trennung von Test- und Produktionssystem	<input checked="" type="checkbox"/>